

„Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“

oder: Racial Profiling in Deutschland

Martin Herrnkind

„Guten Tag junger Mann, Bundespolizei. Darf ich fragen, wohin die Reise geht? Bitte weisen Sie sich aus!“, fordert der 46-jährige Hauptmeister den 24-jährigen Studenten auf. Am 3. Dezember 2010 fährt das Zweierteam der Bundespolizei im Regionalexpress von Kassel nach Frankfurt/M.. Ihr Einsatzauftrag: Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung aufspüren. Die Beamten führen deshalb so genannte „Selektivkontrollen“ durch.

Später vor Gericht wird der Hauptmeister folgenden Grund dafür nennen, warum er ausgerechnet den 24-jährigen Studenten kontrollierte: „Ich halte mich an ein bestimmtes Schema. Wo ich die Vermutung habe, dass ein

Reisender nicht aus dem Schengen-Land kommt, dass er sich illegal aufhält, dann führe ich eine Kontrolle durch. Ich frage, wo der Reisende hinfahren will und evtl. frage ich nach einem Ausweis. Ich spreche Leute, die mir als Ausländer erscheinen, an. Es richtet sich auch nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck dabei hat oder ob er alleine irgendwo im Zug steht. ... Der Angeklagte ist in das Raster gefallen, weil er anderen Hautfarbe ist.“ (AG Kassel, Az. 282 Cs - 9622 Js 11344/11 - v. 12.07.2011). Sein Kollege, ein 48-jähriger Obermeister, bestätigt: „Wir haben aus dem Bauch raus kontrolliert.“

Zusammenfassung

Erst seit wenigen Jahren wird in Deutschland über Racial Profiling diskutiert, wenngleich es sich über Jahrhunderte empirisch nachweisen lässt. Bei einer Analyse praktizierter Polizeistrategien lassen sich acht Phänomengruppen identifizieren. Neben die umstrittenen, sogenannten anlasslosen Fahrzeug- oder Personenkontrollen treten dabei z. B. Razzien, Rasterfahndungen, Kriminalprognosen, gruppenbezogene Sondererfassungen oder stereotype Ermittlungsmaßnahmen. Erkenntnisse aus Studien, die sich explizit dem Phänomen Racial Profiling annehmen, sind in Deutschland rar. Aber die Polizeiforschung liefert eine Fülle von Material, das sich beiläufig mit dem Thema auseinandersetzt und wertvolle Hinweise gibt. Meinungsumfragen bei Betroffenen und bei der Polizei lassen auf ein erhebliches Problemfeld schließen. Neben direkten Formen der Diskriminierung muss auch die Existenz eines indirekten, systemischen oder institutionalisierten Rassismus angenommen werden.

Ausländerkriminalität, Institutionalisierte Diskriminierung, Kriminalermittlung, Personenkontrollen, Polizeigeschichte, Polizeirassismus, Polizeiverdacht, Racial Profiling, Systemischer Rassismus.

Abstract

Racial profiling is discussed in Germany only for few years, although it can be proved empirically since centuries. In an analysis of applied police strategies eight groups of phenomenon can be identified. Besides, the highly controversial so-called vehicle control without reasonable grounds or personal stop and frisk, there are known, for example, raids, massive data mining operations, offender-based prediction assessments, group-related special registration or stereotyped measures of investigation. Knowledge from studies itself explicitly to the phenomenon racial profiling accepts are rare in Germany. But the police science supplies plenty of material which argues by the way with the subject and gives valuable instructions. Opinion polls with affected persons and at the police conclude by a considerable problem field. Beside direct forms of the discrimination the existence of indirect, systemic or institutional racism must be also assumed.

Criminal Profiling, Institutional Discrimination, Foreigners' Criminality, Police History, Police Stops, Police Suspicion, Police Racism, Racial Profiling, Systemic Racism.

Der Schwarze Deutsche reagiert genervt. Er wolle den Hauptmeister zwar nicht persönlich beleidigen, sagt er, aber die Kontrolle erinnere ihn an „SS-Methoden“. Einer der Bundespolizisten zeigt ihn wegen Beamtenbeleidigung an.

Dem Magazin „Spiegel“ gegenüber wird der Student später sagen: „Auf dieser Strecke sind häufig Bundespolizisten unterwegs, auf der Suche nach sogenannten ‚Illegalen‘, also Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung. Sie hatten mich in den zwei Jahren zuvor schon ungefähr zehnmal für eine Stichprobe auserkoren und nach meinem Ausweis gefragt. Ein ziemlich mieses Gefühl. Ich bin hier geboren und aufgewachsen, ich bin Deutscher“.¹ „Ich hatte einfach genug davon!“ (Frankfurter Rundschau 2.7.2012). Der Fall beschäftigte das Amtsgericht Kassel, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das Verwaltungsgericht Koblenz sowie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Ein klassischer Fall von Racial Profiling?

Was ist Racial Profiling / Ethnic Profiling / Criminal Profiling?

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (nachstehend: ECRI) definiert Racial Profiling als eine „ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen“ (ECRI 2007: 4).

Im europäischen Sprachraum wird überwiegend – und praktisch synonym – der Begriff Ethnic Profiling verwendet. Deutsche Übersetzungen, z. B. „herkunftsbasierete Personenprofile“, haben sich im öffentlichen Diskurs nicht etablieren können, so dass auch hierzulande von Racial oder Ethnic Profiling gesprochen wird. Wichtig ist dabei, dass die sogenannte „Rasse“ oder „Ethnie“ als rein soziale Konstruktionen verstanden werden (Quist-Adade 2010: 18). Im Kern geht es um rassistische Zuschreibungen durch die Polizei. Deshalb wird – wenn auch seltener – von „racist profiling“ gesprochen.

Einige US-amerikanische Bürgerrechtsaktivisten argumentieren über den rassistischen Kontext hinaus und be-

ziehen sozial-kulturelle Minderheiten in den Kreis der Betroffenen ein. So ziele der Polizeiverdacht zwar sehr viel häufiger auf „junge schwarze Amerikanerinnen und Amerikaner als auf jede andere Gruppe“; aber „sogar junge Weiße mit langen Haaren und Hip-hop Flair“ seien von solchen Kontrollen betroffen (Meeks 2000: 5).

Ermittlungspraxen gegen Muslime im Gefolge der Terroranschläge des 11. Septembers wurden gelegentlich als „Religionsprofiling“ bezeichnet. Der Terminus „Racial Profiling“ erscheint jedenfalls immer dann treffender, falls die beschriebene Handlung unmittelbar rassistischen Implikationen folgt. Vereinzelt wird dann auch von „Colour Profiling“ gesprochen (vgl. Tator/Henry 2007: 88).

Die Bundesregierung versteht unter „Ethnic“ bzw. „Racial profiling“ die „Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen alleine aufgrund von auf eine vermeintliche ‚Rasse‘ bezogenen äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen und unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten“. Sie bezieht sich mit dieser Definition auf den Ausschuss der Vereinten Nationen zur Eliminierung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und dessen „General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system“ (Deutscher Bundestag 2013a: 3). Allerdings lässt sich dessen Definition auch ganz anders ins Deutsche übersetzen. Der Ausschuss fasst unter Racial Profiling nämlich keinesfalls nur solche Ermittlungsmaßnahmen, die sich „alleine“ auf rassistische Verdachtsmomente beziehen. Vielmehr bietet er drei Alternativen an und steckt den Rahmen damit erheblich weiter.

Eine völkerrechtlich einheitliche Definition existiert nach Ansicht der Bundesregierung jedoch nicht (ebd.). In ihrer Antwort auf eine Kleine Parlamentarische Anfrage der Linken betonte die Bundesregierung, Racial Profiling werde „innerhalb der Bundespolizei nicht angewandt“ (ebd.: 2). Das Ethnic Profiling verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Ihm gegenüber steht das Criminal Profiling - die kriminalistische Tätertypisierung.

(Kriminalistisches) Profiling verfolgt das Ziel eines psychologischen Profils einer Persönlichkeit, insbesondere eines gesuchten Täters. Es analysiert viele Einzeltaten, die für sich genommen wenig aussagekräftig wären (Bibliografisches Institut 2005). Im engeren Verständnis der angelsächsischen Übersetzung des Profilings erfolgt die Täterprofillerstellung durch einzelne Wissenschaftler

¹ <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/schwarzer-student-gewinnt-prozess-um-widerrechtliche-polizei-kontrolle-a-864589.html>, [16.03.2014]

oder einem wissenschaftlich begleiteten Team, zum Beispiel im Rahmen einer operativen Fallanalyse in einer Mordermittlung. In einem weitläufigeren Verständnis beschreibt es die alltagstypische kriminalistische Arbeit anhand von konkret ermittelten Persönlichkeitsmerkmalen („criminal profiling“) oder konkret festgestellten Verhaltensmerkmalen („behavioral profiling“) die Straftat dem Täter oder der Täterin zuzuordnen. Kriminalistisches Profiling wird – auch von den Kritikern des Racial Profiling – weit überwiegend als zulässiges Instrument angesehen (Agentur ... 2010: 11ff.; OSI 2009: 8).

Die beiden US-Polizisten Fredrickson und Siljander (2002: 6, 29-30, 48, 62) lehnen den Begriff Racial Profiling explizit ab. Sie lassen für den Rahmen kriminalistischer Arbeit ausschließlich „Criminal Profiling“ gelten. Die in Einzelfällen rassistischen Ermittlungsführungen oder die Verfolgung Unschuldiger hätten nichts mit Profiling zu tun, sondern seien als Diskriminierung zu etikettieren. Voreingenommenheit gegenüber Minderheiten könne die Legitimität kriminalistischen Profilings und damit legitime Polizeiarbeit insgesamt untergraben (ebd.: 6).

Der politische Streit beginnt bereits bei den Definitionen. Wie bereits angedeutet, lässt die Bundesregierung die Begriffe Racial oder Ethnic Profiling nur gelten, falls der Verdacht „allein“ auf z. B. der Hautfarbe basiert (Deutscher Bundestag 2013a: 3). Autoren aus dem Umfeld der Polizei übernehmen diese Sichtweise und sichern damit die behördeninterne Lehrmeinung ab (vgl. Gnüchtel 2013: 981; Wagner 2013a: 115; Wagner 2013b: 566; Weingarten 2012: 13). Blickt ein Bahnreisender mit dunkler Hautfarbe gegenüber einem Bundespolizisten scheinbar verlegen zur Seite, trägt abgetragene Kleidung und hat größeres Gepäck dabei, so kämen gewichtigere Verdachtsmomente hinzu. Die Hautfarbe wäre nach dieser Lesart nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium. Und eine Kontrolle wäre nach dieser Argumentation kein Racial Profiling.

Nach anderer Auffassung muss von Racial Profiling auch dann gesprochen werden, wenn die zugeschriebene Herkunft als „eines von mehreren Kriterien“ angenommen wird, um eine Ermittlungsmaßnahme zu begründen (Cremmer 2013: 26; Harris 2003: 11). Für die Praxis stellt sich überdies die Frage, ob die Kriterien wie „abgetragene Kleidung“ oder größeres Gepäck bei als weiß wahrgenommenen Personen in gleicher Weise Verdacht erregen würden.

Hier tut sich im Meinungsstreit zwischen (zulässigem) Criminal Profiling und (unzulässigem) Ethnic Profiling eine Grauzone auf. Die strittigen Fragen rund um Racial Profiling, Criminal Profiling und ihren vermeintlichen Grauzonen werden deutlicher, wenn man sich die konkreten Erscheinungsformen in der Praxis anschaut.

Phänomenologie des Racial Profilings

Die nachfolgend zusammen gestellte Phänomenologie versteht sich nicht als abschließende Aufzählung, sondern vielmehr als Erörterung der bislang bekanntesten Formen ethnischen Profilings.

1. Personenkontrollen, Fahrzeugkontrollen, dabei auch Durchsuchungen von Fahrzeug und/oder Person

Am häufigsten werden Personen- und Fahrzeugkontrollen diskutiert. Im eingangs erwähnten Beispiel wurde der Student wegen seines Vorwurfs „SS-Methoden“ zunächst vom Amtsgericht Kassel wegen Beleidigung verurteilt, später aber vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main freigesprochen (Kriminalistik 1/2013: 53-54; Kompass 4/2012: 31-32). Die Begründung des Zweiten Strafsenats: Der Student habe hier sein Recht auf Meinungsfreiheit ausgeübt, die Polizeimaßnahme kritisieren und nicht den Beamten beleidigen wollen.

Als der Student vor dem Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Polizeikontrolle feststellen lassen wollte, kam es zu einem überraschenden Urteil. Das Verwaltungsgericht Koblenz wies seine Klage ab. Es erkannte die Personenkontrolle als durch § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz gedeckt an. Bei der Personenkontrolle habe es sich um einen „in Art und Intensität denkbar geringen“ Eingriff gehandelt. Die Lageerkennnisse der Bundespolizei hätten auch gerechtfertigt, dass der Student zur Kontrolle ausgewählt worden sei (VG Koblenz, Az. 5 K 1026/11. KO vom 28.2.2012). Diese Entscheidung befeuerte die öffentliche Diskussion. Die „Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e.V.“ sah den Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz verletzt, startete die Kampagne „Stop Racial Profiling“ und reichte beim Deutschen Bundestag eine entsprechende Petition ein. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kritisierte die Urteilsbegründung: Es gehe an der Lebenswirklichkeit vorbei, „Ausweiskontrollen aufgrund der Hautfarbe als geringfügigen Eingriff zu bezeichnen“. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte übte Kritik an dem Urteil: Das Gericht habe die zentrale Problematik des Falles – das Diskriminierungsverbot – nicht erkannt.

Ende Oktober 2012 erklärte die Berufungsinstanz, das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz für wirkungslos: „Der Senat geht bei Würdigung des gesamten Sachverhalts, insbesondere der Zeugen ... davon aus, dass die Hautfarbe des Klägers für die Ansprache und das Verlangen, einen Ausweis vorzulegen, das alleinige oder zumindest das ausschlaggebende Kriterium war. ... Die Maßnahmen (erste Befragung und erstes Auskunftsverlangen der Polizeibeamten) verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG, so dass sie ermessensfehlerhaft waren“ (OVG Rheinland-Pfalz, Az. 7 A 10532/12.OVG v. 29.10.2012).

„Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus!“, kommentierte Rainer Wendt, Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund. „Dieses Urteil ist nicht gut, denn es schürt Konflikte.“ (Süddeutsche Zeitung + Frankfurter Rundschau, 30.10.2012).

Auch wenn der hier beschriebene Fall in der öffentlichen Debatte die bislang größte Resonanz erfahren hat, ist er kein Einzelfall. Neben verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen kommt es nicht selten auch zu Strafverfahren im Zusammenhang mit Identitätsfeststellungen. In emotional aufgeladenen Kontrollsituationen kommt es zu Verbalattacken oder sogar körperlicher Gewalt. Die Folgen sind Strafanzeigen wegen Beleidigung, Körperverletzung im Amt oder im Gegenzug Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Neben den klassischen polizeilichen Personenkontrollen kommt Racial Profiling auch bei Fahrgastkontrollen, Gepäckkontrollen, Fluggastkontrollen oder Zollkontrollen vor.

2. Razzien, Massenkontrollen

Während die Personen- oder Fahrzeugkontrolle sich zu meist gegen eine einzelne Person richtet, gilt die Razzia einer unbestimmten Menge von Personen. Auch der kriminalistische Verdacht zielt zumeist nicht auf Einzelne, sondern gilt einer Gruppe oder Szene. Der Bremer Polizeijustiziar, Dieter Göttsche (2004: 67), begründete Razzien, weil nach „durchaus ernst zu nehmenden polizeilichen Erkenntnissen“ davon auszugehen sei, „dass insbesondere türkisch/kurdische Einrichtungen – unabhängig davon, ob sie als Teestube, Freundschaftsverein oder Kulturzentrum firmieren – und ihre Besucher häufig mit dem ‚Phänomen Drogenhandel, Schutzgeld-/Ab-

gabenerpressung, illegale Beschäftigung, illegaler Aufenthalt, PKK‘ in Zusammenhang stehen und in Erscheinung treten“.

Die Münchner Polizei ging in einem Fall soweit, eine anonyme Anzeige ohne weitere Verifikationsermittlungen als Tatsachengrundlage zu werten, um eine „Stätte der Begegnung‘ von Ausländern und Deutschen“ zu einem verrufenen, kriminogenen Ort zu erklären. Solche „anonymen Anzeigen führten vielfach zu erfolgreichen Fahndungsmaßnahmen“, rechtfertigte sie ihre Razzia. Das VG München (Az. M 17 K 96.5914 – v. 6.5.1999) erklärte diese Razzia später für rechtswidrig (Kriminalistik 4/2000: 254).

Das Open Society Institute (OSI) klassifizierte diverse Razzien bei Roma-Familien oder muslimischen Organisationen als Ethnic Profiling. Es erkannte dabei an, dass die Behörden in manchen der überprüften Polizeiermittlungen spezifische Verdachtsmomente vorhielten, wie es beispielsweise Göttsche empfiehlt. Aber nur in fundiert begründeten einzelnen Fallkonstellationen, in denen die Polizei Beweise vorhalten kann, die sich auf Tatsachen stützen, wäre von zulässigem kriminalistischen Profiling zu sprechen. Bei Rechtseingriffen in oder im Umfeld von Moscheen sind zudem hohe Maßstäbe anzulegen, da nicht nur die Hürde des Diskriminierungsverbots genommen werden muss, sondern gleichermaßen die Religionsfreiheit einschlägig ist (Groh 2011).

Laut OSI sei aber erkennbar, dass bei vielen dieser Razzien die zugrunde liegende Faktenbasis schwach erscheine und von stereotypen Verdachtsmustern ausgegangen werden müsse (OSI 2009: 79; 44; vgl. OSI 2002: 192). Nicht zuletzt hätten Gerichte einige Razzien für rechtswidrig erklärt (OSI 2009: 81). Racial Profiling sei allgemein beobachtbar bei Massenkontrollen und Durchsuchungen, umfänglichen Ausweiskontrollen vor Kulturvereinen (z. B. Moscheen) oder Razzien in Geschäftsräumen.

3. Rasterfahndung

Das OSI bezeichnete die deutschen Rasterfahndungen („Data Mining“) im Nachgang der in den USA verübten Terroranschläge des 11. September 2001 explizit als Ethnic Profiling. Zum Aufspüren sogenannter „Schläfer“ erhoben die Landeskriminalämter Daten unter anderem bei Universitäten, Einwohnermeldeämtern und dem Ausländerzentralregister und rasternten die Datenbestände nach den folgenden Kriterien: männlich, Alter

18 bis 40 Jahre, Student oder ehemaliger Student, islamische Religionszugehörigkeit sowie Geburtsland oder Nationalität bestimmter, im Einzelnen benannter Länder mit überwiegend islamischer Bevölkerung. Das Bundesverfassungsgericht stellte 2006 die Rechtswidrigkeit dieser Rasterfahndungen fest, vor allem weil keine konkrete Gefahr vorgelegen habe. Weiterhin führte es aus: Die „Tatsache einer nach bestimmten Kriterien durchgeführten polizeilichen Rasterfahndung“ könne „als solche - wenn sie bekannt wird - eine stigmatisierende Wirkung für diejenigen haben, die diese Kriterien erfüllen“. Das könne „insbesondere dann der Fall sein, wenn die Rasterfahndung ... an die besonderen persönlichkeitsbezogenen Merkmale des Art. 3 Abs. 3 GG oder des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 WRV anknüpft“. ... Für die Rasterfahndungen, die nach dem 11. September 2001 durchgeführt wurden, falle „im Hinblick auf deren Eingriffsintensität ins Gewicht, dass sie sich gegen Ausländer bestimmter Herkunft und muslimischen Glaubens richten, womit stets auch das Risiko verbunden ist, Vorurteile zu reproduzieren und diese Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stigmatisieren“. ... „Insbesondere die kaum vermeidbaren Nebeneffekte einer nach der Zugehörigkeit zu einer Religion differenzierenden und alle Angehörigen dieser Religion pauschal erfassenden Rasterfahndung erhöhen das Gewicht der mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe und damit die von Verfassungs wegen an ihre Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen.“ (BVerfG, 1 BvR 518/02 vom 4.4.2006, Absatz-Nr. 111 - 112).

Aus Sicht des OSI orientierten sich die Rasterfahndungen in ihren Schlüsselkategorien an Religion und nationaler Herkunft. Die Analysemethoden basierten auf einfachen Generalisierungen. Und dabei konnte kein messbarer Erfolg die Eingriffe rechtfertigen. (OSI 2009: 68ff.).

4. Gruppenbezogene (Sonder-)Erfassungen

Im deutschen Ausländerrecht finden sich diverse Beispiele für pauschale Erfassungen ganzer Gruppen. So dürfen gemäß § 16 Asylverfahrensgesetz nicht nur alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber Erkennungsdienstlichen Behandlungen unterzogen werden, gemäß Abs. 5 dürfen diese Daten zur allgemeinen Nutzung im AFIS – Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem – gespeichert werden. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass nicht nur ein Fingerabdruck abgenommen wird, der für die individuelle Unterscheidung im Asylverfahren ausreichen würde; vielmehr werden alle zehn Fingerabdrücke gespeichert. Demgemäß finde „in der Praxis

ein wechselseitiger Abgleich zwischen kriminalpolizeilichen und asylrechtlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen statt“ (Kloesel/Christ/Häußer 2012: 213 §16). Der eigentliche Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Sicherung des Asylverfahrens. Doch für diese spezifische Bevölkerungsgruppe wird der Zweck auf die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung ausgeweitet, Datenschutzrechtler sprechen von einer Zweckdurchbrechung.²

Aber auch bei administrativen Strategien finden sich Beispiele für Datenerfassungen, die zum Teil ausschließlich an die von der Polizei zugeschriebenen Kategorie Ethnie anknüpfen. So unterhielt die Bayerische Polizei eine Arbeitsdatei „Lagebild“, in der sie den „Aufenthalt von Landfahrern“ registrierte. Mit einer Ausnahme waren im Zusammenhang mit der räumlichen Feststellung von Roma oder Sinti keine Sicherheitsstörungen dokumentiert. Gegenüber dem Datenschutzbeauftragten rechtfertigte sich die Polizeidirektion, die Speicherungen seien „im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten insbesondere auf dem Einbruchssektor erforderlich“. Der Datenschutzbeauftragte rügte die „pauschale Speicherung einer ganzen Gruppe“ als ungerechtfertigte Diskriminierung.³

Mehrere Landespolizeien verwendeten in ihren Datensystemen und Formularen das Sondererfassungskriterium des sogenannten „Zigeurnamens“ - Kürzel „ZN“; und beharrten auf ihre Praxis trotz Aufforderungen durch Datenschutzdienststellen, die Systeme diskriminierungsfrei zu gestalten. Gleichermäßen fanden sich diese Einträge in den Personalien-Datensätzen des INPOL-Systems. Vorschläge für neutralere Bezeichnungen wie z. B. „Genanntname – GN“ lehnten die Polizeien lange Zeit mit dem Verweis ab, „im Interesse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung“ sei die Erfassung des „Zigeurnamens“ erforderlich. (Landtag von Baden-Württemberg 1982: 65-66; Feuerhelm 1987: 140). Nach Streichung der „ZN“-Kategorie wichen einige Polizeien auf verdeckte Kennungen mit dem gleichen Effekt aus (Bremische Bürgerschaft 1984: 92; Feuerhelm 1987: 141ff.).

5. Ermittlungsstrategien und -taktiken

Im Verlauf polizeilicher Sachbearbeitung müssen kontinuierlich Richtungsentscheidungen getroffen werden,

² vgl. allgemein zur Kritik an der Sondererfassung Weichert 1995

³ Der Bayerische ... 1998: Ziff. 5.3.5.1; Die Welt, 20.04.1999; Süddeutsche Zeitung 17.04.1999: 50+55; zu ähnlicher Verfahrensweise in Baden-Württemberg vgl. Feuerhelm 1987: 148 ff.; und Rheinland-Pfalz vgl. ebd. 160ff.

zum Beispiel zur Einengung des Verdächtigenkreises oder zur Konstruktion möglicher Versionen eines Tatverlaufes. Solche methodischen Richtungsentscheidungen werden psychologisch auch durch die Attributionen der Ermittlungspersonen geprägt. So stieß der Parlamentarische Untersuchungsausschuss zu den Ermittlungen gegen den sogenannten NSU in den Unterlagen auf „strukturell rassistische Vorannahmen“, die zu verhängnisvollen Richtungsentscheidungen führten. Beispielsweise entschied sich die Operative Fallanalyse Baden-Württembergs für ein Täterprofil, das nicht im deutschen Kulturraum zu verorten sei. Sie begründete ihre Entscheidung folgendermaßen: „Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystem verortet ist“ (Deutscher Bundestag 2013b: 991).

Die Protagonisten der Operativen Fallanalyse bemühen sich um eine subtil formulierte Abgrenzung der eigenen „zivilisierten“ Kultur von anderen („Othering“), in denen derart kühl voraus geplante Verbrechen aus ihrer Sicht möglich erscheinen. Wissenschaftlich geerdet ist diese Begründung ganz offensichtlich nicht. Das Gleiche gilt für folgendes Beispiel: Im Jahr 2009 geriet im gleichen (NSU-) Verfahren ein Mann ins Visier der Ermittlungen, der zur Minderheit der Roma gehörte. Die Polizeipsychologen sagten laut Ermittlungsakte anschließend, der Mann sei ein „typischer Vertreter seiner Ethnie“, was bedeute, dass „die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation darstelle“ (Süddeutsche Zeitung 30.01.2014).

Das OSI stellte in seinem EU Accession Monitoring Program (EUMAP) diverse Ermittlungstaktiken deutscher Polizeien explizit als ethnische Profiling dar. So habe die Kölner Polizei pauschal bei zehn Erwachsenen und zwanzig Kindern aus fünf Großfamilien Gen-Tests durchgeführt. Grundlage dieser bis dahin bundesweit einmaligen Taktik sei ein Ermittlungsverfahren wegen Sozialhilfebetrugs gegen mehrere Roma-Familien gewesen. Die Polizei beabsichtigte die Vaterschaft einiger Kinder nachzuweisen, für die die Mütter Sozialhilfe beantragt hatten, weil

ihnen die Väter unbekannt gewesen seien (Kölner Stadtanzeiger 16.10.2001). Das OSI hielt diese pauschale Maßnahme für unverhältnismäßig (OSI 2002: 191).

Entsprechende Ermittlungsstrategien können auch in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden beobachtet werden. So hat die Polizeidirektion Dresden aufgrund sehr vager Verdachtshinweise für Scheinehen pauschale Überprüfungen in den Dateien der Ausländerbehörde und dem Standesamt vorgenommen. Der Sachbearbeiter beschuldigte die binationalen Eheleute, zumeist deutsch-türkische Paare, pauschal der Scheinehe und lud sie als Beschuldigte zur Vernehmung vor. Die Vorladungen erfolgten nach Einschätzung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten „zumindest in elf Fällen unberechtigt“, weil „ein hinreichender Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung offenkundig nicht ... vorlag (Sächsischer Landtag 1995: 111).

Wie sich gruppenbezogene Erfassungen (siehe Kategorie 4) auf die Ermittlungspraxis auswirken, zeigt sich auch in dem durch die Sondererfassungen möglichen Informationstransfers zwischen Polizei und anderen Ämtern. So informierte das Standesamt Dresden Ausländerbehörde und Polizei, als dort ein zur Abschiebung ausgeschriebener türkischer Staatsangehöriger mit seiner deutschen Verlobten das Aufgebot bestellen wollte. Die Polizei hatte „sich – wohl wissend, dass der Ausländer eine Deutsche heiraten wolle – an die Leiterin des Standesamtes gewandt und sie gebeten unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn der Ausländer (mit seiner Verlobten) im Standesamt auftaucht“. Die Standesbeamtin kam dem Wunsch nach, „obwohl sie wusste, dass die ernsthafte Absicht bestand zu heiraten und dass damit der Abschiebegrund entfallen würde. Diese informationelle Zusammenarbeit und Datenübermittlung, die zur Festnahme des Mannes führte, war laut Sächsischem Datenschutzbeauftragten rechtswidrig (Sächsischer Landtag 2001: 85).

In Ermittlungsstrategien oder -taktiken der Polizeipraxis zeigt sich Racial Profiling in sehr vielfältiger Form. Deshalb lässt sich diese Kategorie methodisch nicht immer trennscharf von den anderen abgrenzen. Anhand der letztgenannten Beispiele wird auch deutlich, dass die ungeschriebenen Konzepte des Racial Profiling über die Polizei hinaus in anderen Behörden ihre Wirkung entfalten.

6. Kriminalprognosen

Gegen eine 18-jährige Asylbewerberin war ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil sie in einem

Kaufhaus eine Jacke gestohlen haben sollte. Der zuständige Sachbearbeiter der Polizeidirektion Aalen sah im Rahmen der Individualprognose eine Wiederholungsgefahr. Die begründete er mit dem Satz: „Weitere Straftaten sind bei Asylbewerbern nicht auszuschließen.“ Prognoseentscheidungen dieser Art sind erforderlich, wenn personenbezogene Datensätze in polizeiliche Auskunftsdateien gespeichert werden sollen. So müssen gemäß § 38 Polizeigesetz Baden-Württemberg Einzelfall bezogene „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen“, dass die oder der Betroffene „künftig eine Straftat begehen wird“. Im Fall der 18-jährigen hielt die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte, Ruth Leuze, die Begründung für nicht stichhaltig: „Allein die Tatsache, dass die junge Frau Asylbewerberin ist, macht sie nun wirklich nicht zur potentiellen Wiederholungstäterin. Statt sie mit einem solchen Pauschalurteil zu belegen, hätte die Polizei dies schon begründen müssen. Doch ein Blick in die Akten zeigte: sie hatte dafür keine tatsächlichen Anhaltspunkte, denn der angebliche Ladendiebstahl war weder besonders schwer noch war ein besonderer modus operandi bei ihm im Spiel“ (Landtag von Baden-Württemberg 1994: 44). Zwecks Datenspeicherung einer jungen Albanerin, „die nach abgelehntem Asylantrag trotz Aufforderung nicht sofort abreiste“ begründete der Sachbearbeiter die Wiederholungsgefahr schlichtweg: „Mit weiterem Auftreten ist zu rechnen.“ (ebd.: 43). Ein weiteres von Leuze überprüfetes Ermittlungsverfahren hatte den Diebstahl von Werbeprospekten für Uhren und Schmuck zum Gegenstand. In Verdacht stand ein junger Asylbewerber, der die Prospekte einem 60 Jahre alten obdachlosen Deutschen entwendet haben sollte. Der Obdachlose wohnte im Sammelager im Container neben dem jungen Mann. Auch sein Datensatz wurde auf Jahre wegen Wiederholungsgefahr gespeichert. Die Begründung beschränkte sich auf den Satz: „Mit erneutem, einschlägigen Auftreten des Beschuldigten muss gerechnet werden“. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Überprüfungen fand sich in den Akten gar der Hinweis, dass der Asylbewerber „sonst schon des öfteren allein im Wohncontainer des Obdachlosen gewesen“ war, „ohne dass hinterher irgend etwas fehlte“. Die Kriminalprognosen basierten auf „formelhaften Behauptungen“ (ebd.: 44).

Kriminalprognosen, die für ethnische Profiling anfällig sind, kommen auf verschiedenen Tätigkeitsfeldern zur Anwendung. Allgemein werden sie als Bestandteil der Versionsbildung im Ermittlungsverfahren zur Beurteilung künftigen Täterverhaltens herangezogen. Im Speziellen erfordern diverse Ermittlungsbefugnisse poli-

zeiliche Individualprognosen. Dazu zählen Erkennungsdienstliche Behandlungen gem. § 81b, 2. Alt. Strafprozessordnung (StPO); DNA-Identitätsfeststellungen gem. § 81g StPO oder die Prüfung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO. In der Bearbeitung von Jugendkriminalität fordert das Jugendgerichtsgesetz Prognosen zur Einschätzung der sittlichen und geistigen Entwicklung (§ 3), zur Durchführung der Diversion (§ 45) oder zur Gesamtwürdigung der Persönlichkeit von Heranwachsenden (§ 105).

7. Delegation („Outsourcing“) der Verdachtsgenerierung – proaktiv

Die Polizei versorgt andere Behörden, Institutionen oder Firmen mit Verdachtskalendern. Dabei handelt es sich um Merkblätter mit stichwortartig umschriebenen Faktoren. Treffen solche Faktoren auf bestimmte Kunden oder Klienten zu, soll dies Argwohn begründen.

Ausländerbehörden erhalten bundesweit von der Polizei Verdachtskalender zur Erkennung islamistischer Gewalttäter. Diese Merkblätter enthalten verschiedene Kriterien wie Religion, Herkunftsstaat, Familienstand. Ferner geben sie eine Liste von Maßnahmen vor, die „im positiven Prüffall bzw. im Zweifelsfall zu veranlassen“ seien. Dazu kann unter anderem die „umgehende Benachrichtigung/ Einbindung der zuständigen Polizeibehörde“ gehören. Damit delegiert die Polizei den Prozess der Verdachtsschöpfung an andere Stellen, um von dort mit Datenmaterial versorgt zu werden oder direkten Kontakt zu Verdächtigen zu erlangen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, die Merkblätter könnten „dahingehend missverstanden werden“, dass sie eine Übermittlungsbefugnis oder gar -pflicht begründeten (Sächsischer Landtag 2005: 151). Der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte sah für die empfohlenen Übermittlungen an die Polizei keine Rechtsgrundlage (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2003: 41-42). Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Polizei das Generieren eines Verdachts „outsourct“, obgleich es sich beim Profiling um eine typisch kriminalistische Kompetenz handelt. Andere Behörden als die Polizei sind in dieser Aufgabe weder qualifiziert noch erfahren. Somit vergrößert sich das Risiko stereotyper Verdachtsmuster.

Noch einen Schritt weiter ging der (damals noch:) Bundesgrenzschutz in Brandenburg, Berlin und Sachsen. Er wandte sich nicht nur an andere öffentliche Behörden, sondern sogar an private Stellen.

Insbesondere in den Grenzregionen zu Polen und Tschechien leitete er zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Taxifahrer ein. Im Landkreis Löbau-Zittau sahen sich allein 22 der insgesamt 73 registrierten Chauffeure im Beschuldigtenstatus. Sie hatten Migranten befördert, bei denen es sich – wie schließlich ermittelt – um illegale Einwanderer handelte. Wenngleich die Staatsanwaltschaften über die Hälfte aller Verfahren einstellte, erhielten diverse Taxifahrer später Haftstrafen ohne Bewährung, weil sie „billigend in Kauf genommen“ hatten, als Schleuser tätig zu werden. So wurde der Zittauer Taxifahrer, Michael R. zu einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, Klaus W. gar zu zwei Jahren und zwei Monaten (Berliner Zeitung, 7.10.1998). Die etwa 70 Ermittlungsverfahren begleitete der Bundesgrenzschutz im Rahmen „präventiver Öffentlichkeitsarbeit“ in Kooperation mit Industrie- und Handelskammer, den Landesverbänden Taxi/Mietwagenverkehr, Straßenverkehrsämtern, Landratsämtern u.s.w.. In einer Flugblattaktion wurden Taxifahrer ermahnt, „keine offensichtlich illegal eingereisten Personen“ mitzunehmen. Im Zweifelsfall könnten sie durch den Anruf bei einer kostenfreien Servicenummer des Bundesgrenzschutzes ihre verdächtigen Gäste überprüfen lassen.

In diesem Fall wurde das Generieren des Verdachts nicht nur an eine andere öffentliche Behörde delegiert, sondern an dafür gänzlich unqualifizierte Stellen. Unter dem Damoklesschwert einer Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentzug und damit Vernichtung ihrer Existenzgrundlage mussten Taxifahrer anhand grober äußerlicher Merkmale zwischen dem „normalen“ Fahrgast und mutmaßlich illegal Eingewanderten unterscheiden. Taxifahrer, die kein Risiko eingehen wollten, identifizierten „ausländisch“ aussehende Personen grundsätzlich als verdächtig. Anhand mehrerer journalistischer Experimente, u.a. durch das Magazin „Panorama“ konnte die lebenspraktische Konsequenz offen gelegt werden: Wer nicht der typischen nordeuropäischen Erscheinung entsprach, wurde auch nicht mit dem Taxi befördert.⁴

In vergleichbarer Weise wendet sich die Bundespolizei an Nutzer von Mitfahrzentralen und fordert pauschalen Argwohn: „Nimmt ein unbedarfter Autofahrer einen Geschleusten mit, gerät er in Verdacht, Mitglied einer Schleuserbande zu sein. Festnahmen, Vernehmungen und Strafverfahren können folgen.“ Autofahrer werden zu

Passkontrollen der Mitfahrer aufgefordert sowie zur Verdachtschöpfung auch „trotz Vorlage von Pässen“.⁵

Das Racial Profiling dürfte sich beim „Verdachts-Outsourcing“ innerhalb außerordentlich grober, häufig stereotyper Maßstäbe realisieren. Verstärkt werden die Effekte nichtprofessioneller Verdachtschöpfung durch das faktisch hierarchische Gefälle zwischen Polizei und der privaten Autofahrerin oder dem Taxifahrer. Denn die Polizei droht mit Festnahmen, Vernehmungen, Strafverfahren und Berufsverboten. Argwohn und Racial Profiling wird damit zur Aufgabe ziviler Personen. Und Racial Profiling wird als ursprünglich polizeiliches Konzept in die Gesellschaft hinein getragen.

8. Verdachtsgenerierung durch Dritte und polizeiliche Verifikation – reaktiv

In Abgrenzung zur letzten Kategorie initiiert die Polizei hier kein extern vorgenesenes Generieren eines Verdachts, sondern das Profiling wird – ohne Aufforderung – an die Polizei heran getragen. Die Polizei tritt also nicht proaktiv, sondern rein reaktiv in Erscheinung. Typischerweise werden derartige Verdachtskonstruktionen der Polizei durch Zeugen oder Opfer gemeldet. Der Fall der oben erwähnten Razzia aufgrund einer anonymen Anzeige passt gleichermaßen in diese letzte Kategorie.

Die Hamburger Polizei registrierte das Gruppenzugehörigkeitsmerkmal „Sinti und Roma“ bereits, sobald „ein Zeuge nach Mutmaßungen einen Verdächtigen der Minderheit der Sinti und Roma zugeordnet hatte“. Dazu stellte der Hamburger Datenschutzbeauftragte fest, es gebe keinen „äußeren Anschein einer Volksgruppenzugehörigkeit“. Die Zuordnung beruhe „auf bloßer Mutmaßung“ und entfalte auch ohne individuelle Bezüge „durchaus diskriminierende Wirkungen für die Angehörigen der jeweiligen Minderheit“. Hierdurch bestehe die Gefahr, „dass diese quasi unter Generalverdacht gestellt“ würden (Der Hamburgische ... 2011: 48).

Kennzeichnend für das hier von der Polizei reaktiv entgegen genommene ethnische Profiling ist die nicht professionell-kriminalistische Verifizierung oder Falsifizierung der Verdachtskonstruktion.

Dagegen zeichnet sich professionelle Polizeiarbeit durch

4 <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1998/erste6988.html> und <http://daserste.ndr.de/panorama/media/taxifahrer12.html> [16.03.2014]

5 http://www.bundespolizei.de/DE/02Schutz-und-Vorbeugung/Online-Mitfahrzentralen/mitfahrzentralen_node.html [16.03.2014]

fachgerechtes Gegenchecken eines von außen heran getragenen Profilings aus. Kriminologisch ist dieses Gegenchecken auch deshalb wichtig, weil die Anzeigebereitschaft der deutschen Majorität gegenüber Minoritäten grundsätzlich erhöht ist (Donner 1986: 146; differenzierend: Rodel 1976: 19, 80ff.). Besonders virulent erscheint diese Kategorie im Gefolge einer Moral- oder Risikopanik innerhalb der Bevölkerung. So hat die angelsächsische Forschung ergeben, dass im Nachgang der Terroranschläge des 11. September überproportional ungerechtfertigte Verdachtskonstruktionen an die Polizei heran getragen worden sind.

Dieser Versuch einer Phänomenologie des Racial Profiling in Deutschland erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die existente Datenlage gewährt auch kaum Einblick darin, wie häufig sich diese Phänomene in der Realität ereignen. An dieser Stelle sollte lediglich anhand einiger empirischer Daten und theoretischer Überlegungen nachgewiesen werden, „dass“ diese Phänomene in Deutschland zum Alltag gehören.

Die Beispiele sollten auch die vielen Facetten des Racial Profiling verdeutlichen. An ihnen kann geprüft werden, in welcher Weise die o.g. Definitionen für die deutsche Polizeiarbeit aplikabel sind. So ist lediglich für die gruppenbezogenen Sondererfassungen kennzeichnend, dass die zugeschriebene Ethnie als Einzelkriterium wirkt. In den anderen Kategorien bleibt sie zumeist eines von mehreren Verdachtskriterien. Hinsichtlich der Personenkontrollen spricht das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedenfalls von der Hautfarbe als dem „ausschlaggebenden Kriterium“ (neben anderen) und stellt sich damit gegen die Definition der Bundesregierung. Es folgt der weit überwiegenden Meinung in der Literatur: Von Racial Profiling muss auch dann gesprochen werden, wenn die Hautfarbe, Herkunft, Religion oder zugeschriebene Ethnie nur eines von mehreren Kriterien darstellt (Cremer 2013: 26).

Historie des Racial Profiling in Deutschland

Der öffentliche Diskurs um Racial Profiling währt erst wenige Dekaden. In der angelsächsischen Polizeiforschung ist jedoch anerkannt, dass Racial Profiling tief in der Historie der jeweiligen Gesellschaft unterschiedlicher Staaten verwurzelt ist. Für die USA (vgl. Moody 2008) der Zeit der Sklaverei bis über das 19. Jahrhundert hinaus galt das „Prinzip der Andersartigkeit Schwarzer gegenüber Weißen“. Schwarze seien „der weißen Rasse unterlegen“ und

„verfügten über weniger Intelligenz“. Die in der zeitgenössischen Kultur überlieferten rassistischen Vorstellungen über Schwarze Menschen handelten von deren „Unzüchtigkeit, Mangel an Moral und ihrer Bildungsferne“ (del Carmen 2008: 2). Davon ausgehend sei bis heute im gesellschaftlichen Denken verwurzelt, dass „Schwarze in Kriminalermittlungen als Hauptverdächtige für Einbrüche in honorigen Wohnquartieren“ gelten (ebd.: 3).

In diesem Verständnis sprechen die beiden kanadischen Anthropologinnen Tator und Henry (2007: 35) von einem (weißen) Dominanzdiskurs. Auch für Kanada müsse Rassismus und Racial Profiling als historische Hinterlassenschaft interpretiert werden, insbesondere gegenüber Ureinwohnern, Schwarzen, Japanern, Chinesen, Südasiaten und anderen People of Colour (ebd.: 39).

In Großbritannien lässt sich die Vorstellung von der Unterlegenheit schwarzer und asiatischer Menschen auf „koloniale Stereotypen“ zurück führen (vgl. Holdaway 1996: 18). Vorurteile als Bestandteile polizeilicher Berufskultur stünden in Wechselbeziehung zu den übergeordneten (allgemein gesellschaftlichen) Sozialstrukturen (vgl. ebd.: 77). Eine Studie des britischen Innenministeriums fand bereits Anfang der achtziger Jahre die Kontroll-dichte Schwarzer Männer im Alter zwischen 16 und 24 um das Dreifache erhöht (ebd.: 85).

In Deutschland wurde und wird Racial Profiling während aller staatlichen Epochen praktiziert. Das lässt sich insbesondere an einer spezifischen Bevölkerungsgruppe nachzeichnen: Den Roma und Sinti. Erste gruppenbezogene Sondererfassungen notierte die Geschichtsforschung bereits für den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Der hessische Polizeidirektor Pfeiffer erstellte für den polizei-internen Gebrauch Stammbäume von acht „Zigeunerfamilien“. Er erfasste dabei „alle Familienmitglieder ungeachtet ihrer Strafakte“ (Lucassen 1996: 98 ff.). Im März 1899 installierte das Bayerische Staatsministerium des Innern bei der Königlichen Polizeidirektion in München einen „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner“. Sie wurde kurz „Zigeunerzentrale“ genannt. Dieser erste aller deutschen polizeilichen Zentralnachrichtendienste befasste sich mit der kriminalistischen Überwachung und Registrierung aller „Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“. Wo immer in Bayern Roma oder Sinti auftraten, waren sie von der Ortspolizei und anderen Behörden telegrafisch dem Nachrichtendienst zu melden. ... Anderen Staatsbürgern gegenüber war die bayerische Polizei damals nur dann zu

derartigem Vorgehen berechtigt, wenn der Verdacht einer schweren Straftat vorlag.

Ab 1911 ordnete Bayern an, dass von allen Roma und Sinti Fingerabdrücke zu nehmen und zentral zu sammeln seien.

Im Jahr 1921 trafen sich die Vertreter der Polizeidirektionen der deutschen Länder erstmals zur „Zigeunerkonferenz“, um Überwachungsmaßnahmen gegenüber Roma und Sinti reichseinheitlich zu verschärfen, auszubauen und zu koordinieren (Gilsenbach 1988: 16-17; vgl. Lucassen 1996: 88 ff.). Als Himmler 1938 die Münchner „Zigeunerzentrale“ dem Reichskriminalpolizeiamt angliedern ließ, umfasste der Bestand die Personalakten von 30.903 Roma und Sinti (ebd.: 19). Der spätere Völkermord an ihnen fand seine administrative Vorarbeit mithin im ethnischen Profiling durch die Kriminalpolizeien des Kaiserreichs wie ebenso der Weimarer Republik. Nachdem die Alliierten 1947 das „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ aufgehoben hatten, erließ Bayern 1953 eine „Landfahrerordnung“ und reinstallierte im Landeskriminalamt die „Landfahrerzentrale“. Die Sondererfassung setzte sich bis 1970 fort (ebd.: 145; Feuerhelm 1987: 30f.). Perkins (1999) spricht deshalb hinsichtlich der Behandlung von Roma und Sinti von einer „Kontinuität in der modernen deutschen Geschichte“.

Bezogen auf polizeiliche Verdachtskonstruktionen beschrieb Feuerhelm (1987: 293 ff.) diese Kontinuitäten als „Haltung des prinzipiellen Verdachts“, nach der „grundsätzlich alle ‚Zigeuner‘ potentielle Straftäter sind“. Dazu passt das Zitat eines 1984 interviewten Kriminalbeamten: „Wenn Sie sehen, da fährt eine Zigeunerfamilie, Mann, Frau und zwei Kinder in einem dicken Auto, dann sagt Ihnen Ihre kriminalistische Erfahrung, dass die entweder zu einem Einbruch fahren oder gerade von einem Einbruch kommen. Ihre kriminalistische Erfahrung sagt Ihnen, dass die das immer wieder machen. Also halten Sie den Pkw an und durchsuchen ihn. So machen wir das hier auch. Insoweit dient unsere kriminalistische Erfahrung als Grund für eine Überprüfung“ (ebd.: 196). Auch für befragte Polizeibeamte der „PFA-Studie“ (Kuratorium ... 1996: 91) sei die „Beobachtung von rumänischen ‚Zigeunern‘ besonders ‚lohnend‘“. Denn „der prototypische Zigeuner ‚schafft nix‘ und lebt als ‚Schmarotzer‘; dafür seien Betrügereien und Diebstahl an der ‚Tagesordnung‘“ (ebd.: 155).

Die Anfang der achtziger Jahre befragten Schutzpolizeibeamten einer nordrhein-westfälischen Großstadt standen der Aussage „Zigeuner sind asozial“ näher als „Wirtschaftskriminelle sind asozial“. Zu einem nicht unerheblichen Grad wurde (allgemein) asoziales Verhalten ursächlich in „anlagemäßigen Charakterabartigkeiten“ gesehen (Funke 1990: 50 ff.).

In Bezug auf andere Minoritäten verlief die Entwicklung in Deutschland etwas anders als in den USA, Frankreich oder Großbritannien. Denn größere Migrantengruppen wanderten erst ab Mitte der fünfziger Jahre im Zuge von Anwerbungen europäischer „Gastarbeiter“ ein. Dieser Unterschied gegenüber anderen Staaten scheint in Bezug auf das Ethnische Profiling zu Missverständnissen geführt zu haben, wie die Deutung eines 1996 interviewten Polizeibeamten zeigt: „Es gibt nur sehr wenige farbige Personen in Deutschland. Immigranten sind weiß genauso wie einheimische Deutsche und deshalb gibt es hier kein Phänomen Weiß versus Schwarz.“ Ein Beamter des Landeskriminalamtes Berlin ergänzte, in Deutschland habe sich nicht das Problem ergeben, dass Schwarze häufiger als Weiße kontrolliert würden, da die hier lebenden Minoritäten ebenso Weiße sind (Beck/Broadhurst 1998: 409). Sowohl der Brandenburgische als auch der Berliner Datenschutzbeauftragte widersprachen dieser Auffassung (ebd. 410). Erfahrungsberichte türkischer Migranten zufolge, werden sie sehr wohl durch deutsche Polizisten als Migranten erkannt (Mansel 1988: 138).

Streifendienst sowie die polizeilichen Kontrollselektionen wurden in Deutschland erstmalig Ende der sechziger Jahre untersucht. Die teilnehmenden Beobachtungen im Jahr 1969 (Feest/Bankenburg 1972) lenkten den Blick aber noch nicht auf Racial Profiling. Erkannt wurde auf schichtspezifische Bestärkungen von Ungleichheit sowie unterschiedliche potenzielle Beschwerdemacht: „In dem Konflikt zwischen einem einheimischen Vermieter und einem ausländischen Mieter kann der Polizist es sich mit dem letzteren gefahrlos verderben, mit dem ersteren nicht“ (ebd.: 126). Erste ausdrückliche Hinweise auf Racial Profiling in der Ermittlungspraxis ergaben Untersuchungen der Jugendkriminalität in den siebziger und achtziger Jahren (s.u.). Rassistische Selektionen bei Personenkontrollen offenbarten sich mit der Einführung sogenannter anlassunabhängiger Eingriffsbefugnisse in den Polizeigesetzen und wurden ab Mitte der neunziger Jahre beobachtet (Boden 1995; Herrnkind 2000, 2002).

Empirische Erkenntnisse zur Perspektive Betroffener

Bei der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung sammeln sich Beschwerdeschreiben Betroffener. Allein „auf ihr Aussehen“ seien polizeiliche Kontrollen zurück zu führen, „weil die ‚weißen‘ Mitfahrer“ (in öffentlichen Verkehrsmitteln) „nicht kontrolliert wurden“ (Deutscher Bundestag 2012: 181). Neben der Hautfarbe dienten auch Namen oder Sprachakzent als Selektionskriterien. In den Zuschriften sei „diese Praxis als diskriminierend empfunden und beschrieben“ worden, „weil sie Menschen bestimmter ethnischer Herkunft pauschal Kriminalität“ unterstelle (Deutscher Bundestag 2010: 194). Auch andere Institutionen wie Ausländerbeiräte, Beratungsstellen, Kulturvereine oder Selbsthilfeorganisationen wissen von solchen Beschwerden zu berichten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern fällt die wissenschaftliche Datenlage über ethnisches Profiling in Deutschland sehr spärlich aus. Bekannt ist nur eine einzige quantitative Studie, in der explizit Daten über ethnisches Profiling erhoben wurde. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) erfragte dabei die Anzahl der Personen, die von der Polizei in den vergangenen 12 Monaten angehalten wurden. Von der „deutschen Mehrheitsbevölkerung“, diejenigen also, die als weiß und deutsch wahrgenommen werden, bejahten zu 11 Prozent die Frage. Unter der türkisch-stämmigen Minderheit waren es indes 24 Prozent und unter den Menschen, die selbst oder deren Eltern aus dem ehemaligen Jugoslawien eingewandert sind, waren es 25 Prozent (2010: 32). Unter denjenigen, die die Frage bejahten, wurde um Angabe der Häufigkeit von Polizeikontrollen in den letzten 12 Monaten gebeten. Hier benannte die Mehrheitsbevölkerung im Durchschnitt 1,8 Kontrollen, ebenso wie die ehemals jugoslawisch-stämmige Minderheit, während die türkisch-stämmige Minderheit 2,1 Kontrollen angab (ebd.: 34).

Erkenntnisse aus anderen Staaten legen nahe, dieses Datenmaterial sehr vorsichtig zu interpretieren. Denn es tun sich regelmäßig gravierende Unterschiede innerhalb der Migrantengruppen auf. Polizeiliche Maßnahmen fokussieren sich zumeist auf die Gruppe junger Männer, bzw. männlicher Jugendlicher (Tator/Henry 2007: 26ff.; Russell 1998: 33). Deshalb sollen im Folgenden einige Forschungsergebnisse heran gezogen werden, die beiläufig Erkenntnisse über Profiling hervorgebracht haben.

Gesemann (2003: 209 ff.) hat die Daten vom „Ausländer- und Jugendsurvey des Deutschen Jugendinstituts (DJI)“

einer tiefer gehenden Analyse unterzogen. Das DJI hatte „deutsche, griechische, italienische und türkische Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25“ unter anderem zu Ihrem Vertrauen in die deutsche Polizei befragt. Auf den ersten Blick sahen die Daten der 1996/97 durchgeführten Erhebungen wenig Besorgnis erregend aus. Nur „27,5 Prozent der Deutschen und 29,7 Prozent der Ausländer“ haben „kein oder nur geringes Vertrauen in die Polizei“. Die Durchschnittswerte hätten jedoch „die erheblichen Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen sowie zwischen Italienern, Griechen und Türken“ verdeckt. Beispielsweise gegenüber der Berliner Polizei äußerten zwar nur 26,3 Prozent der Westberliner und 35,6 Prozent der Ostberliner, sie hätten kein oder nur geringes Vertrauen; unter den ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren es aber 68,8 Prozent, unter den türkisch-stämmigen jungen Leuten sogar 83,9 Prozent (ebd.: 210–211). Mit Bezug auf eine andere Studie mahnt Gesemann, 34,1 Prozent der Jugendlichen türkischer Herkunft hätten eine „ungleiche Behandlung durch die Polizei“ häufig oder sehr häufig erfahren (ebd.: 211). In Gesemanns eigener Erhebung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin äußerten allochtone junge Menschen häufige „negative Erfahrungen mit der Polizei“. Allein ihre Präsenz im öffentlichen Raum setze sie einem permanenten Verdacht durch die Polizei aus. Für die einzelnen Polizisten sind sie als „die Anderen markiert“ und werden deshalb als besonders wahrgenommen. Die häufigen Personenkontrollen würden im Verständnis einer ethnischen Diskriminierung gedeutet (ebd.: 224).

Auch die von Mansel (1988: 138) interviewten jungen Türken führten die erhöhte Kontrolle „eindeutig auf ihre Nationalität“ zurück. Eine im Dezember 2005 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Befragung unter 1.000 Migranten türkischer Abstammung ergab in dieser Gruppe zur Hälfte ein großes Vertrauen zur Polizei. Allerdings gaben 22 Prozent eine eigene Wahrnehmung von Diskriminierung durch die Polizei an (Sauer 2006: 16) und 51 Prozent unterstellten Polizisten die Meinung, Migranten seien krimineller als Deutsche (ebd.: 26). Bedenklich stimme, dass auch Zeugen und Opfer von Straftaten und Unfällen, und nicht nur Befragte, die kontrolliert wurden oder sonstige Kontaktgründe hatten, der Polizei skeptischer gegenüber stehen (ebd.: 42).

Grundsätzlich können Polizeikontakte sogar dazu beitragen, dass die Jugendgeneration das Verhalten der deutschen Beamten positiv beurteilt. Förderliche, auch zwi-

schenmenschliche Kontakte entstehen im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit, z. B. beim Fahrradunterricht in der Grundschule oder im Rahmen der Drogenprävention. Und selbst die als fair empfundene Umgangsform des Jugendmittlers in einem Strafverfahren kann bei Jugendlichen den Ruf der Polizei fördern.

Häufige Polizeikontrollen werden jedoch stets als willkürlich empfunden, wie eine Reihe von Untersuchungen der Universität Duisburg-Essen zwischen September 2001 und März 2004 ergab. So müssten sich junge Russlanddeutsche nach eigener Wahrnehmung „teilweise gar nicht erst delinquent verhalten“, um ... bei der Polizei Argwohn hervorzurufen. Argwohn rufen bereits regelmäßige Treffen im öffentlichen Raum hervor, die aber für Russlanddeutsche ein typisches Freizeitverhalten darstellen und durch die räumliche Enge zu Hause sowie fehlende Freizeitangebote in ihren Quartieren begünstigt werden (Zdun 2008: 49). Im gleichen Forschungsprojekt wurden ähnliche Effekte im Fall junger männlicher Asylbewerber festgestellt. Häufige Personenkontrollen „empfinden sie als schikanös und frustrierend“ (Lillig 2008: 89), was gleichermaßen für junge Männer türkischer Abstammung gelte (Celikbas/Zdun 2008: 132).

McIntyre berichtet, die Hamburger Polizei gehe davon aus, dass 5% der in Hamburg lebenden Afrikaner als Straßendealer arbeiten. Entsprechend argwöhnisch begegnen Polizisten solchen Menschen, die sie als Afrikaner deuten. Die Mehrheit der Afrikaner, so McIntyre, habe „längst den Eindruck bekommen, sie würden nur auf Grund der Tatsache, dass sie eine dunkle Hautfarbe haben, nach ihrem Ausweis gefragt“. (McIntyre/Balliel/Pfeiffer 2004: 53).

Die Wahrnehmung des Polizeiverhaltens hängt einerseits von der Frequenz polizeilicher Kontrollen ab, aber natürlich auch vom Kommunikationsverhalten während der Kontrolle, sei es entweder empathisch oder sei es diskriminierend. Für diese Fragestellung existieren seit langem Ergebnisse aus der Erforschung der Jugenddelinquenz. Hamburger, Seus und Wolter (1981: 147) waren geneigt, „eine höhere Kontrolle ausländischer Jugendlicher, selektive Verdachtsstrukturen und eine im Kern stigmatisierende Behandlung ausländischer Jugendlicher zu unterstellen“. Dabei sind Stigmatisierungseffekte nicht nur aus menschen- oder bürgerrechtlicher Perspektive zu bewerten. Vielmehr steht auch die Frage der Arbeitsqualität im Raum, was aus einer weiteren Schlussfolgerung der Studie hervorgeht: „Auf einer solchen Basis

scheint bereits der polizeiliche Kontakt die Grundlage dafür zu schaffen, dass, insbesondere bei singulären Aktivitäten, eine Art ‚Einsicht‘ in eigenes Fehlverhalten durch Impulse der Stigmaabwehr verhindert wird“ (ebd.: 146). Mit anderen Worten untergräbt wahrgenommene Diskriminierung das polizeiliche Ziel tertiärer Prävention: Die Abwendung Jugendlicher von delinquentem Verhalten. Auf die Gefahr eines solchen Effektes weist auch Böttger (1998: 89) hin. Nicht nur „übermäßige, ungerechtfertigte Gewalt seitens der Polizei“ könne sich problematisch auf die Sozialisation Jugendlicher auswirken - „und zwar besonders auf die Entwicklung ihrer eigenen Gewaltbereitschaft bzw. Gewalttätigkeit“. Diese Gefahr bestehe bereits dann, „wenn Polizist/innen nicht nur zur unmittelbaren Abwendung definitiver Gefahren, sondern im Rahmen von Ermittlungen gegen Verdächtige in der Form ‚offensiver Kontrolle‘ Gewalt einsetzen“. Offensive Kontrollen verstärkten Gewalttätigkeit, denn Einschüchterung und Gewalttätigkeit seien Zwillingbrüder. Ähnlich versteht Weidner (2008: 58) die Polizei als Instanz tertiärer Sozialisation delinquenten junger Menschen und zitiert einen seiner Trainingsteilnehmer: „Hab‘ viel Mist gemacht, bin auch nicht unschuldig. Bin aber auch nicht als Gewalttäter geboren. Da hat man mich auch zu gemacht. Ob das der Alte war oder später die Kumpels oder dann die Bullen“ (ebd.: 64).

Immerhin die Hälfte der von Bielefeld, Kreissl und Münster (1982: 161ff.) interviewten Jugendlichen türkischer und jugoslawischer Abstammung berichteten spontan über diskriminierende Erfahrungen und erklärten sich das Polizeiverhalten mit einem „Hass auf die Ausländer“.

Dieser Abschnitt hatte die Wahrnehmung Betroffener des Racial Profiling zum Gegenstand. Artikulieren sie ihre Diskriminierungserfahrungen gegenüber der Polizei, wehrt diese den Vorwurf in aller Regel reflexartig ab. Es handele sich um subjektive Wahrnehmungen, die kein objektives Polizeiverhalten widerspiegeln. Mit diesem Phänomen wird sich der nächste Abschnitt auseinandersetzen.

Ob es sich um „nur“ subjektiv wahrgenommenen Rassismus handelt oder um objektiv rassistische Handlungen sollte für Polizeipolitik und Polizeimanagement allerdings keine Rolle spielen. Dabei sei an das Thomas-Theorem erinnert: Wenn die Menschen Situationen als wirklich definieren, sind sie in ihren Konsequenzen wirklich. Wird die Polizei von großen Teilen der Gesellschaft als rassistisch wahrgenommen, so hat das gravierende Konsequenzen.

Gewichtigen Stimmen zufolge werden die Unruhen und Krawalle in London und französischen Vorstädten im Oktober 2005 auch als Resultat extensiven Racial Profiling erkannt (vgl. Agentur ... 2010: 39 ff.; Jobard/Lévy 2013: 28 m.w.N.; Beyerle 2011: 24ff.).

Empirische Erkenntnisse zur Perspektive in der Polizei

Von der Perspektive der Betroffenen nun zur Perspektive der Polizei in ihrem Verhältnis gegenüber Migranten. Ein großer Anteil polizeilicher Arbeit spiegelt sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Dort tauchen seit Jahrzehnten überproportional Tatverdächtige ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf. Die Ursache dafür wird auch mit der Diskriminierungsthese erklärt. So sprach die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung bereits 1993 von Unschärfen der PKS durch den „Polizeieffekt“. Polizisten kontrollierten „Ausländerinnen und Ausländer viel nachhaltiger als sie es bei der deutschen Bevölkerung tun“ (Die Beauftragte ... 1993: 11). Ausgehend von dieser These erscheint es sinnvoll, sich empirischen Daten zuzuwenden, die bei der Polizei erhoben worden sind. Studien über die Attitüden von Polizeibeamtinnen und -beamten lassen einerseits Hinweise auf mögliche Selektionsentscheidungen bei Personenkontrollen zu: Falls sie Migranten für krimineller als die Durchschnittsbevölkerung halten, so werden sie sich möglicherweise häufiger für eine Personenkontrolle entscheiden. Andererseits lassen die erfragten Attitüden Rückschlüsse auf das durch die Polizisten antizipierte Verhalten gegenüber der kontrollierten Person zu: Falls sie Migranten für gewalttätiger halten als die Durchschnittsbevölkerung, so werden sie ein stärker auf Distanz bedachtes Eigensicherungs- und damit Kommunikationsverhalten üben.

Die Übersicht allgemeiner Meinungsumfragen unter Polizistinnen und Polizisten ergibt Hinweise, dass rassistische Attitüden etwa im gleichen Umfang vorkommen wie bei der Durchschnittsbevölkerung (Engelmann 2005: 81; Kuratorium ... 1996: 207). Es müsse über einen Anteil von 15 Prozent mit „verfestigten fremdenfeindlichen Vorurteilsneigungen“ gesprochen werden (Mletzko/Weins 1999: 91). Von den im Jahr 1993 befragten 547 rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten empfanden 16,4 Prozent „die Anzahl der gesellschaftlich integrierten Ausländer als soziale Bedrohung für unsere Gesellschaft“ und 65,5 Prozent „die Anzahl der Asylbewerber“. 34,9 Prozent hielten „eine multikulturelle Gesellschaft“ für nicht sozialverträglich. (Fachhochschule ... 1994: 47

ff). In einer 1989 im Auftrag der Zeitschrift Wiener durchgeführten repräsentativen Befragung durch das Tübinger Wickert Institut bejahten 15% der 1.170 Polizisten die Frage (Nr. 18), ob die (rechtsradikale) Partei „Die Republikaner“ „in besonderer Weise die Interessen der Polizei repräsentiert, obgleich nur fünf Prozent angaben, sie gegebenenfalls auch zu wählen (Frage Nr. 1).

Allgemein gehaltene Resümees dieser Meinungsumfragen lassen wenig Schlüsse auf polizeiliche Kontrollselektionen oder Ermittlungsentscheidungen zu (vgl. Kuratorium ... 1996: 207). Deshalb erscheint es sinnvoller sich konkreteren Fragestellungen zuzuwenden. Welche Annahmen über den Zusammenhang von Kriminalität und Migrationsstatus herrschen in der Polizei vor?

Bereits in einer älteren Studie – zu einem Zeitpunkt also, als der Topos „Ausländerkriminalität“ in Deutschland noch wesentlich schwächer öffentlich debattiert wurde – zeigten Polizeibeamte „eine eher von Vorurteilen behaftete Meinung über die Gastarbeiter“ (Rodel 1976: 88). Bestandteil dieser Untersuchung war ein Vergleich der Attitüden von Gerichtsreferendaren, Krankenschwestern, Handwerksmeistern und Polizisten gegenüber „Gastarbeitern“. Unter allen Gruppen zeigte sich die „soziale Distanz zwischen Gastarbeitern und deutschen Ordnungshütern in den hier erfassten Gruppen am stärksten ausgeprägt“ (ebd.). Die Gruppe der Polizisten pflegte „die wenigsten Kontakte mit Gastarbeitern“ und sammelte Kenntnisse und Erfahrungen vermehrt vom „Hören und Sagen“. Sie belegte die Arbeitsmigranten auch stärker mit negativen Eigenschaften wie „klein, hinterlistig, schmutzig, feige, leichtsinnig und streitsüchtig“. Schließlich tendierten die Polizisten eher dazu, den Arbeitsmigranten „Merkmale eines Kriminellen anzulasten“, und zwar auch im visuellen Vergleich „von der Physiognomie her“ (ebd.: 87, 59).

Die vergleichsweise noch größte Nähe zu den Attitüden der Durchschnittsbevölkerung dürfte bei Auszubildenden zu vermuten sein, da bei ihnen die berufliche Sozialisation weniger fortgeschritten ist. Eine 1995 bei der nordrhein-westfälischen Polizei durchgeführte Befragung von 1.425 Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr ergab folgendes Bild: Der Aussage „Ausländer neigen mehr als Deutsche zu Aggressionen und Gewalttätigkeit“, stimmten fast 27 Prozent zu („stimmt eher“ = 18,4%, „stimmt genau“ = 8,4%). Der Aussage „Die meisten Kriminellen sind Ausländer“ stimmten 26 Prozent (davon „stimmt eher“ = 20,5%, „stimmt genau“ = 5,9%) zu (Lindner 2001: 30). Wie Besorgnis erregend sind diese Quoten? Aber unabhängig

davon: Eine professionelle Sichtweise auf das Phänomen Kriminalität hat sich bei den Auzubildenden offenbar noch nicht ausgeprägt.

Welche Meinungen und Vorurteile pflegen lebensältere Beamtinnen und Beamten, deren berufliche Sozialisation voll ausgeprägt ist?

Anlässlich einer 1993 in Frankfurt durchgeführten schriftlichen Befragung von 352 Beamten der Schutzpolizei bejahten 13 Prozent die Frage, ob „ausländische Jugendliche ‚von Natur aus stärker zu Kriminalität und Gewalt‘ neigen“ würden (Jaschke 1993: 131); 59 Prozent empfanden Frankfurt als eine Stadt, in „der es zu viele Ausländer“ gäbe und 84 Prozent benannte „ausländische Jugendbanden als zentrale Quelle polizeilicher Arbeitsbelastungen“ (ebd.: 58).

Für 50 Prozent von 380 im Jahr 1996 in Hamburg befragten Polizeibeamtinnen und -beamten gebe es in der Bundesrepublik „zu viele Ausländer“, 58 Prozent meinten, Ausländer würden in ihrem Polizeibezirk „häufiger in Straftaten verwickelt als Deutsche“ und 59 Prozent vertraten die Auffassung, durch härtere Strafen könne man „die Kriminalität senken“. 54 Prozent meinten, die „Kriminalität von Ausländern“ werde in der BRD nicht „energisch genug bekämpft“. 26 Prozent erlebten „persönlich mehr Stress beim Umgang mit Ausländern als mit Deutschen“. 42 Prozent meinten, Ausländer könnten sich „gegenüber der Polizei mehr herausnehmen“. (Backes u.a. 1997: 53 ff.)

Insgesamt 163 Berliner Polizeibeamtinnen und -beamte wurden befragt, worauf sie den Anstieg der Gewalttätigkeit ausländischer Jugendlicher in Großstädten zurückführen. 27 unter ihnen vertraten die Auffassung „Jugendliche aus bestimmten Herkunftsländern neigen von Natur aus stärker zu Kriminalität und Gewalt“, 137 meinten dagegen „Jugendliche aus bestimmten sozialen Milieus neigen stärker zu Kriminalität und Gewalt“ (Dekan des Fachbereichs ... 1998: 83).

93 stimmten der Aussage zu, „Kriminelle Ausländer haben weniger Unrechtsbewusstsein“, 55 verneinten (ebd.: 81). Im Rahmen des oben bereits erwähnten Forschungsprojektes der Universität Duisburg-Essen wurden 245 Duisburger Beamte befragt. 83,7 Prozent von Ihnen stimmten der Aussage zu, der Drogenmarkt werde „von Ausländern beherrscht“. Zwei Drittel der Beamten vertraten überdies die Auffassung, dass die „in Deutschland

lebenden Ausländer häufiger Straftaten verübten als die Deutschen“ (Schweer/Strasser 2008: 20).

Lassen sich aus den Studien Hinweise auf die Situationsdeutungen der Personenkontrolle ableiten?

Schneekloth (1986: 188) beschreibt aus seiner teilnehmenden Beobachtung dreier Hamburger Jugendschutztrupps quasi reflexartig vorgenommene Kontrollen beim Auftauchen türkisch-stämmiger junger Männer. Die Beispiele zeigten, auch hinsichtlich des kommunikativen Umgangs mit den Kontrollierten, „ein mehr oder weniger latentes Vorurteil gegen ethnische Minderheiten“. In einer der beobachteten Kontrollsituationen geben Jugendliche unbefriedigende Auskünfte über ihre Absichten und es wird ein Messer bei ihnen gefunden. Daraufhin werden bei den Jugendlichen „kriminelle Intentionen“ vermutet und ein Verdacht konstruiert, um weitere Maßnahmen zu legitimieren. Als wichtig erachtet der Autor jedoch, dass im kommunikativen Auftreten „eine erhebliche Arroganz“ im Polizeiverhalten zutage tritt. Die Jugendlichen müssten „erhebliche Statusdegradierungen und darüber hinaus falsche Auskünfte, Einschüchterungsversuche und ungenügende Aufklärung über die Hintergründe“ polizeilichen Handelns hinnehmen. Die „herablassende Haltung der Beamten, die sich insbesondere in den Beleidigungen niederschlägt“, dürfe nicht unterschätzt werden (ebd. 1986: 199).

Bornewasser (1996: 43, vgl. 61) schloss in der PFA-Studie aus Gruppendiskussionen und Interviews von 115 Polizeibeamten, der „Aufstieg innerhalb der Polizei“ werde immer noch „in enger Verbindung zur Zahl der Anzeigen gesehen. Ausländer in alten Autos gelten von daher als eine ‚sichere Bank‘, die geradezu ‚bejagt‘ wird (wegen der unabsehbaren Mehrarbeit jedoch nicht kurz vor Dienstschluss).“ Zitat eines Beamten: „Wenn Du einen Ausländer kontrollierst, der dazu noch schlampig aussieht, beträgt die Trefferquote 99 Prozent!“ (Kuratorium ... 1996: 140). In der gleichen Studie wird von einem brauchbaren, handlungsleitenden Arbeitsraster gesprochen. Die polizeiliche Erfahrung zeige, „dass sich unter den Drogendealern in bestimmten Städten viele Asylbewerber aus einem ganz bestimmten Herkunftsland befinden. Diese Erfahrung führt wiederum zu einer intensiveren Kontrolle dieser speziellen Ausländergruppe und zu entsprechenden Fahndungserfolgen“ (Kuratorium ... 1996: 91).

Stendebach (1995: 68), Dienststellenleiter in Frankfurt, schätzt dort „ca 1.500 Nordafrikaner“, die „den Rausch-

gifthandel auf der Straße dominieren und somit vom Alter und vom Habitus her im gedanklichen Raster hängenbleiben“.

Engelmann (2005: 75, 43, A33) legte den 229 Brandenburger Polizisten seines Samples eine fiktive Liste von sieben unterschiedlichen Fahrzeugtypen mit unterschiedlichen Staatskennzeichen vor (z. B. „verschmutzter ‚Mercedes-Benz 190 Diesel‘ mit russischem Kennzeichen“) und fragte sie, in welcher Reihenfolge sie die Fahrzeugführer für eine anlasslose Kontrolle herauswinken würden. In den Antworten zeigte sich ein „erhöhter allgemeiner Verdachts- und Misstrauensgrad“ gegenüber „Ausländern aus den osteuropäischen Ländern“.

Auch in der PFA-Studie berichteten die Polizeibeamten von „realistischen Erfahrungswerten“, dass „Polen“ sehr häufig „Zigaretten schmuggelten“ und „Autos stehen“, weshalb sich „die Kontrolle von Fahrzeugen mit polnischem Kennzeichen regelmäßig als besonders ‚lohnend‘“ erweise (Kuratorium ... 1996: 127).

Für diverse von Sterzenbach (2013: 118 ff.) interviewte Münchner Polizeibeamte sei klar: „Als Polizist kontrolliere man besonders die Schwarzen. Die fielen als ‚Ausländer‘ auf und hätten oft keine gültigen Papiere. Sie hätten darüber hinaus oft auch mit Drogen zu tun, das wisse man und deswegen kontrolliere man sie.“

In der Studie von Alt (2003: 164) über illegal in Deutschland aufhältige Migranten bestritten die Interviewten der Münchner Polizei stets vehement, dass sie Kontrollen nach Hautfarbe durchführten. Es gebe in München keine rassistisch oder rassistisch diskriminierende Kontrollen. Vielmehr sei doch der „nüchterne Sachverhalt nicht von der Hand zu weisen, dass bei der Kontrolle von Farbigen ein höherer Anteil an Straftaten gefasst würde als bei der Kontrolle anderer Personen“.

Kontrollsituationen mit Migranten nehmen Polizeibeamte als konfliktträchtig wahr; die Migranten werden nicht selten als renitent beschrieben. Mit Renitenz geht die von Polizisten so empfundene Missachtung der polizeilichen (und persönlichen) Autorität einher. Dem Wunsch nach Aufrechterhaltung von Autorität kommt berufskulturell eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Deshalb entfaltet diese Variable eine hohe Relevanz.

In den Interviews von Donner (1986: 155) klagten die Polizisten über „Autoritätsverlust der Polizei in allen Tätig-

keitsbereichen bei den jüngeren Ausländern“. Die im Jahr 2001 in Köln befragten 157 Polizistinnen und Polizisten der POLIS-Studie sahen zu 59,5 Prozent die „Zunahme ausländischer Bürger“ als eine Ursache „für den sinkenden Respekt vor der Polizei“ (Wiendieck u.a. 2002: 32, 162).

Von den bereits oben erwähnten 163 Berliner Polizeibeamtinnen und -beamten wurde auch der Unterschied zwischen deutschen und „zugereisten ausländischen Kriminellen“ thematisiert. 96 stimmten der Aussage zu, „Ausländer sind aggressiver, wenn man sie bei einer Gesetzesübertretung erwischt“, 53 verneinten (Dekan des Fachbereichs ... 1998: 81). Die von Sterzenbach (2013: 119) interviewten Polizeibeamten erlebten die Interaktionen mit „Personen mit schwarzer Hautfarbe im Rahmen von polizeilichen Kontrollen“ regelmäßig „als problematisch“. „Vergleichsweise oft komme es hierbei zum Widerstand“ (ebd.).

Es zeigen sich auch stereotype Attributionen von Persönlichkeitsmerkmalen bei unterschiedlichen Migrantengruppen. So schlussfolgerte Donner (1986: 156–157), Polizeibeamte würden zwischen verschiedenen Nationalitäten differenzieren, wenn sie das Verhalten der jungen Ausländer prognostizieren. Jugoslawen und Griechen werden fast durchweg „als eher ‚unauffällig‘, Türken dagegen als ‚recht aggressiv‘ und ‚in letzter Zeit impertinent‘ und junge Libanesen als ‚völlig unkontrolliert, gewalttätig, frech, arrogant, verbohrt, verlogen, abweisend, verschlagen, unverschämt bis beleidigend‘ bezeichnet“.

Üben die Betroffenen an der Personenkontrolle Kritik, interpretieren Polizisten das als strategischen Trick. Das zeigt recht deutlich das Statement eines von Donner (1986: 156) interviewten Berliner Kriminalbeamten: „Ein Ausländer zu sein, macht besonders ‚sensibel‘ für Maßnahmen der Polizei. ‚Ausländer fühlen sich schnell beleidigt‘. ‚Immer auf die Türken‘, oder ‚Erst habt ihr uns geholt, jetzt wollt ihr uns nicht mehr,‘ seien Kommentare von türkischen Jugendlichen anlässlich von Kontrollen auf dem U-Bahnhof Kottbusser Tor. Auch bei Vernehmungen äußern sie zuweilen den ‚Eindruck, wir würden sie schlechter behandeln als Deutsche‘.“

Für den Dienststellenleiter eines Frankfurter Reviers nutze dieses „Klientel den heutigen Zeitgeist“ aus und provoziere „Unterstützung durch Unbeteiligte“, indem „sie bei Kontrollen sofort lautstark in die Offensive geht“ (Stendebach 1995: 68).

Unter den im Jahr 1996 befragten 145 Polizeibeamten einer großstädtischen Polizeidirektion hielten 54,8 Prozent die Annahme solcher strategisch eingesetzter Behinderungen polizeilicher Kontrolltätigkeit („Das macht ihr doch nur, weil wir Ausländer sind!“) für absolut zutreffend. Immerhin noch 39,3 Prozent meinten, daran sei „einiges dran“ (Mletzko/Weins 1999: 85).

Schwarze würden bei Personenkontrollen „stets proklamieren, dass man sie (nur wegen der Hautfarbe) kontrolliere. Die typische Frage sei: (Why me?) Hierbei ergäben sich häufig auch skurrile Situationen, bei denen sich Schwarze (auf den Boden werden), (auf öffentliche Plätze laufen), insgesamt also öffentliches Aufsehen erregen, um als diskriminiertes Opfer zu erscheinen und so eventuell Hilfestellung von anderen Bürgern zu erhalten.“ Die Presse zeichne dann „ein völlig falsches Bild“. Und Gegenanzeigen von den Kontrollierten seien auch zu erwarten. „Kein Wunder, dass dieses Thema für die Beamten geradezu ein (Trauma) bedeute, wie eine Beamtin meint“ (Sterzenbach 2013: 119).

In einer kleiner angelegten Studie spricht Dirr (2001: 49) in diesem Zusammenhang von der durch ihre interviewten Polizeibeamten empfundenen Notwendigkeit „Rassismusschranken aufzubrechen“, um gegen die Aussage „Das machst Du nur, weil ich Ausländer bin“ anzukommen.

Bei der reflexartigen Abwehr des Rassismusvorwurfs handelt es sich im psychologischen Verständnis um eine Rationalisierung. Davon wird auch aus der angelsächsischen Polizeiforschung berichtet. So schloss Glover (2007: 245) aus den von ihr geführten Interviews texanischer Streifenbeamter, die meisten würden die Existenz disproportionaler Kontrollen von Minderheiten anerkennen und zum Teil sogar argumentativ stützen. Sie seien aber unwillig, den diskriminierenden Effekt zu diskutieren. Eine solch ablehnende Haltung unterziehen Tator und Henry (2007: 23) ihrer „kritischen Diskursanalyse“. Danach erkennen Weiße in sich selbst keine ethnische Kategorie. Es werde deswegen auch nie von „weißer Kriminalität“ gesprochen. Folglich gelingt es Weißen kaum, „ihre Rolle als Verantwortliche für ethnische Diskriminierung und Exklusion anzuerkennen und zu akzeptieren“. Das dominante „Diskursmuster der Leugnung“ unterstelle Minoritäten eine Hypersensitivität gegenüber Vorurteilen. Sie sähen Voreingenommenheit auch dort, wo keine sei (ebd.: 124).

Eindeutig rechtswidriges Polizeiverhalten wird von den meisten Beamten zwar abgelehnt, dennoch halten sie es für möglich: So wurden den Befragten der POLIS-Studie fünf fiktive Szenarien vorgelegt, in denen „sich Polizeibeamte nicht korrekt und nicht tolerabel verhalten hatten“. Sie wurden dazu befragt, ob so etwas auch in ihrer Polizeiinspektion passieren könnte und um Einschätzung gebeten, „wie schlimm dieses Verhalten“ für sie war. Ein Szenario lautete: „Ein Schwarzafrikaner wird von Polizeibeamten überprüft. Da er seinen Pass nicht vorzeigen kann, wird er wegen des Verdachts, sich hier illegal aufzuhalten, zur Wache geführt. Im Beisein von fünf weiteren Polizeibeamten muss er sich nackt ausziehen. Wir suchen nach Drogen und Sie sind Afrikaner“, erläutern die Beamten. Auf dem Weg zur Zelle wird er zunächst geschubst, dann gegen die Wand gedrückt und schließlich in den Bauch geschlagen.“ 85,5 Prozent fanden dieses Polizeiverhalten „sehr schlimm“, 11,8 Prozent „schlimm“; 22,5 Prozent fürchteten allerdings, es könnte in ihrer Polizeiinspektion auch passieren. (Wiendieck u.a. 2002: 38 ff., 169)

Die hier vorgestellten empirischen Daten über polizeiliche Kontrolltätigkeit lassen auf ein erhebliches Problemfeld schließen. Migrantinnen und Migranten unterstellen der Polizei Vorurteile und umgekehrt. Viele Daten sprechen für stereotype und unprofessionelle Verdachtsraster. Die kommunikative Dynamik von Kontrollen dürfte nicht selten in gespannter Atmosphäre verlaufen. Dabei verstärken sich gegenseitige aversive Wahrnehmungen. Bei Polizistinnen und Polizisten ist wenig Problembewusstsein diskriminierender Effekte ihrer Alltagstätigkeit zu erkennen. Bei der Polizeiarbeit scheinen die Wirklichkeitskonstruktionen vor allem an die jeweilige einzelne Situation anzuknüpfen. Polizistinnen und Polizisten fehlt im Allgemeinen der Blick auf das, was Migrantinnen und Migranten als diskriminierend wahrnehmen: Den institutionellen Kontext.

Was ist institutionalisierte Diskriminierung?

Stendebach (1995: 68), Leiter eines Frankfurter Polizeireviers, stellt die rhetorisch gemeinte Frage, ob („seine“) Beamten „ausländerfeindlich“ sind, „wenn sie in einem Straßencafé in der“ (Frankfurter) „Kaiserstraße zehn Marokkaner kontrollieren, an die Wand stellen, durchsuchen und die deutschen Cafégäste außen vor lassen?“. Mit Verweis auf den nach seiner Deutung in Frankfurt vorzufindenden hohen Anteil nordafrikanischer Drogendealer

verneint er seine Frage implizit. In Polizeiadministration und Politik werden regelmäßig rassistische Intentionen ausgeschlossen, obwohl die handelnden Individuen – wie hier – Hautfarbe unmittelbar kriminogen assoziieren. Denn zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Kontrolle dürften die Polizisten kaum wissen, ob es sich um „Marokkaner“ oder um Schwarze Deutsche handelt. Die Attribution, jemand sei einer Straftat verdächtig, kann auch kaum nüchtern, sachrational oder gar statistisch nachvollziehbar verstanden werden. In allen Kulturen wird Kriminalität missbilligt. Für Schwarze Menschen werfen deshalb ethnozentrische Polizeistrategien Fragen der Legitimität polizeilichen Handelns auf und entfremden sie darüber hinaus vom Kriminaljustizsystem (Russel 1998: 44).

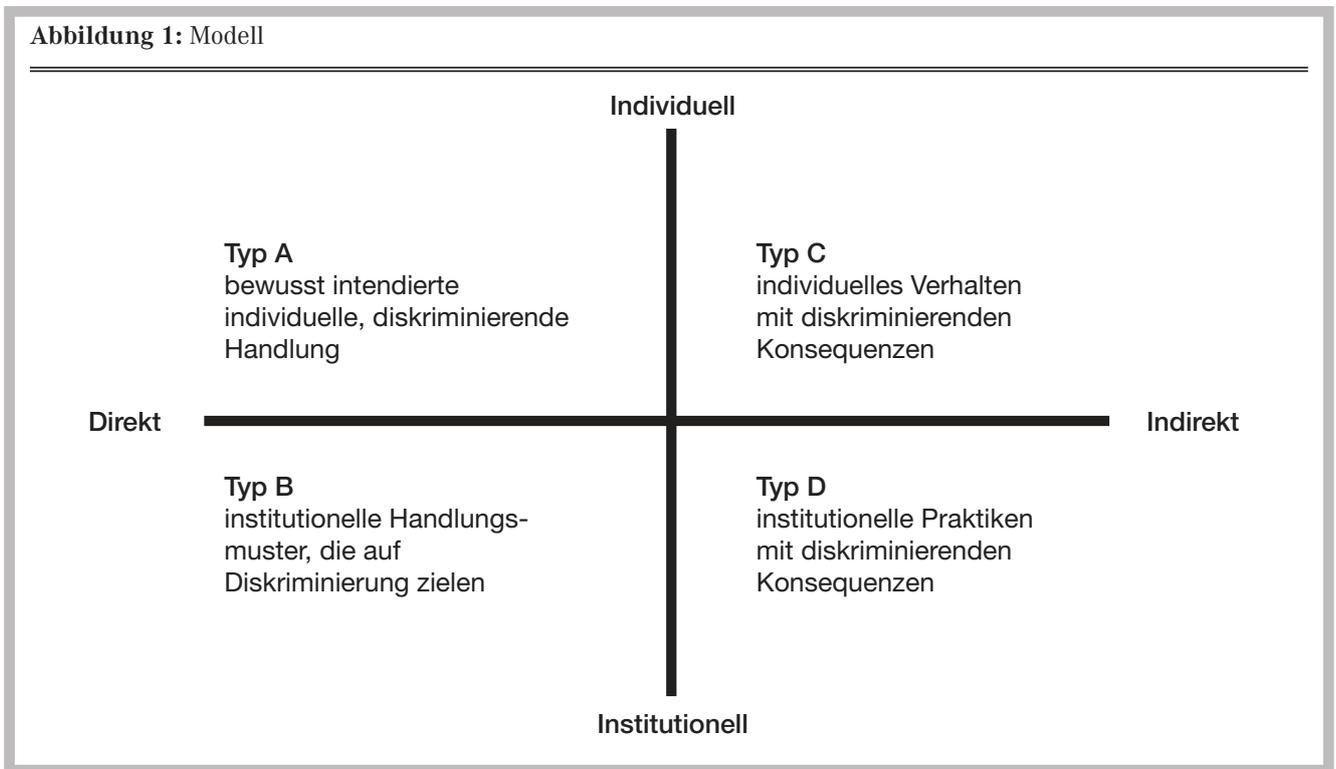
Nun mag es zwar denkbar sein, dass diese Form „statistischen Profilings“ einer quasi nüchternen Erfolgsorientierung folgt, ohne dass die handelnden Individuen dabei aggressiv rassistisch oder („ausländer-“) feindlich disponiert sein müssen. Dennoch dürfte in diesem Beispiel außer Frage stehen, dass die „zehn Marokkaner“ objektiv anders behandelt werden als „die deutschen Cafégäste“. Die Vokabel Diskriminierung leitet sich aus dem lateinischen „(Unter-)scheidung“ ab und meint Ungleichbehandlung. Die unterschiedliche Behandlung basiert hier nicht auf einem sachlich isolierten und personal individuellen mentalen Entscheidungsprozess. Vielmehr handelt es sich offenbar um die vom Leiter einer Polizeidienststelle goutierte Handlungsroutine, mithin einer institutionalisierten Handlungsnorm.

Im Zusammenhang mit Diskriminierung und Racial Profiling wird häufig von institutionalisierter Diskriminierung oder institutionalisiertem Rassismus gesprochen, synonym auch von systemischem oder strukturellem Rassismus (Herrnkind 2002: 258ff.; Tator/Henry 2007: 38ff., 209).

Gegen Ende der sechziger Jahre entwarf der norwegische Friedensforscher Johan Galtung (1975) sein Konzept der „Strukturellen Gewalt“ und beschäftigt sich in seinen Texten auch explizit mit polizeilicher Vollzugsgewalt. Gewalt liege allgemein „dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (ebd.: 9). Alternativ zum Gewaltbegriff schlug er die Formel „soziale Ungerechtigkeit“ vor (ebd.: 13, 140). Den „Typ von Gewalt, bei dem es einen Akteur gibt“, bezeichnet er „als personale oder direkte Gewalt, die Gewalt

ohne einen Akteur als strukturelle oder indirekte Gewalt“ (ebd.: 12). Wäre die oben beispielhaft zitierte Kontrolle im Straßencafé die singuläre Handlung eines rassistisch disponierten Polizeibeamten, würde Galtung von personaler oder direkter Gewalt sprechen. Wenn aber tagtäglich ganze Dienststellen bei Personenkontrollen und Razzien nach dem Kriterium Hautfarbe selektieren und dabei die gesamte Frankfurter Community Schwarzer Menschen unter permanenten Kontrolldruck setzen, so liegt indirekte oder strukturelle Gewalt vor (vgl. ebd.: 13). Dabei schließen direkte und indirekte Gewalt einander nicht aus; beide Phänomene können sowohl alternativ als auch komplementär auftreten (vgl. ebd.: 24). Diskriminierung ist theoretisch denkbar, ohne dass beim handelnden Subjekt irgendeine rassistische Intention vorliegt. Hier trete „niemand in Erscheinung, der einem anderen direkt Schaden zufügen könnte; die Gewalt ist in das System eingebaut und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen“ (ebd.: 12). Zuweilen wurde auch von einer „Gewalt ohne Täter“ gesprochen. Den Begriff „institutionalisierte Gewalt“ hält Galtung (1975: 139) z. B. für den Fall geeignet, wenn „Polizisten stark in Vorurteilen befangen sind“. Es sei hier zwischen den beiden Typen des „individuellen und dem institutionellen Rassismus“ zu unterscheiden (ebd.).

Zur Analyse der unterschiedlichen Formen praktizierter Diskriminierungen bietet sich – in Anlehnung an Lea (1986: 149) – das Modell in nachfolgender Abbildung 1 an. Lea kombiniert die beiden Polaritäten „direkt versus indirekt“ und „individuell versus institutionell“. **Typ A** bezeichnet eine „direkte“ und „individuelle“ Diskriminierung. Hier liege ein bewusst intendierter individuell diskriminierender Akt vor, der nicht institutionell eingebunden ist. Beispielhaft zu nennen wäre eine rechtswidrige Personenkontrolle durch einen rassistisch disponierten Polizeibeamten. Die Institution Polizei hat in der Regel kein Interesse an derartigem Verhalten, insbesondere nicht wenn es publik wird. Bei **Typ B** handelt es sich um eine „direkte“ und „institutionalisierte“ Diskriminierung, basierend auf der offiziellen Vorgehensweise einer Institution, welche direkt in eine Ungleichbehandlung mündet. Beispiele sind die gesetzlich begründeten gruppenbezogenen Sondererfassungen (siehe oben Phänomen Nr. 4 des ethnischen Profilings), z. B. nach § 16 Asylverfahrensgesetz. Die Ungleichbehandlung durch pauschale Erkennungsdienstliche Behandlungen ist vom Gesetzgeber direkt beabsichtigt. Der Kriminalbeamte, der die Fingerabdrücke abnimmt, wird durch das Gesetz zum Handeln aufgerufen. Es besteht zwar selten Veranlassung anzu-



nehmen, dass sein tatsächliches Tun seinen Intentionen widerspricht, aber im Wesentlichen verrichtet er einfach seinen Job (vgl. Galtung 1975: 26). Seine individuelle Intention ist hier unwesentlich.

Typ C beinhaltet individuelle, aber indirekte Formen der Diskriminierung, die nicht intendiert wird. Es handelt sich um individuelle Verhaltensweisen mit diskriminierenden Konsequenzen. Beispiele sind hier unprofessionell ausgeführte Ermittlungsentscheidungen, wie jene des sogenannten NSU-Komplex (siehe oben Phänomen Nr. 5 des ethnischen Profilings). Die Ermittlungstaktiken führten zur sekundären Viktimisierung der Angehörigen. Solche Diskriminierungen können rassistisch motiviert sein, sie müssen es aber nicht notwendigerweise. Ebenso wenig dürften sie im Interesse der Institution Polizei gestanden haben, die sich harscher Kritik des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Öffentlichkeit ausgesetzt sah.

Typ D meint indirekte und institutionelle Formen der Diskriminierung und damit institutionelle Handlungspraxen mit diskriminierenden Konsequenzen. Beispielhaft zu nennen sind die Lagebildkontrollen durch (auch) nicht

rassistisch disponierte Polizisten (siehe oben Phänomen Nr. 1 des Racial Profilings). Hier werden Voreingenommenheit und Diskriminierung vom handelnden Subjekt, dem Polizeibeamten selbst nicht realisiert und sind auch nicht intendiert (vgl. Holdaway 1996: 77). Auch die formelle Handlungsnorm, der § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, intendiert keine Diskriminierung, hat sie in der Handlungspraxis aber zwangsläufig zur Folge (Cremer 2013: 27ff.). Ähnlich ist die Residenzpflicht für Asylbewerber oder Geduldete zu betrachten. Die einschlägigen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes enthalten keine polizeilichen Kontrollbefugnisse. Sie intendieren – anders als im Fall der Erkennungsdienstlichen Behandlung – keine (direkte) Diskriminierung. Doch die Einschränkung der Freiheitsrechte führt in der Anwendungspraxis zu einem erheblich höheren Kontrolldruck.

Nicht nur die Ebene formeller Gesetze bewirkt den institutionalisierten Charakter der Diskrimination. Hinzu treten Strategieentscheidungen einzelner Behörden, beispielsweise die Einrichtung von Schwerpunktdienststellen, bzw. Fachgruppen. Oder das Management beeinflusst über Zielvereinbarungen indirekt Ermessensentschei-

dungen „auf der Straße“. So wurden in einigen Bundespolizeidirektionen zwischen Management und Streifen dienst Ziele „zur Steigerung der Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG“ vereinbart. Im Ergebnis führen derartige Organisationsentscheidungen zu einer quantitativen Ausweitung des Kontrollnetzes.

Feagin und Feagin (1986: 28, 30) arbeiten gegenüber Lea mit einem erweiterten Modell. Sie differenzieren nicht nur zwischen isolierten (individuellen) und institutionellen Formen, sondern fügen dazwischen die direkte Diskriminierung durch eine Kleingruppe ein. Dazu zählen sie Handlungen, die weder auf der Mikro-, noch auf der Makroebene zu verorten sind. Diskriminierungen auf der Mesoebene sind verschiedentlich bei subkulturellen Exzessen polizeilicher Dienstgruppen, Fahndungstrupps oder Einheiten beobachtet worden. So stellte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Hamburger Polizei“ fest, es sei auffallend, „dass bei einzelnen Einheiten, wie der Wachdienstgruppe D der Polizeirevierwache 11 und den Einsatzzügen Mitte offenbar Fehlverhalten häufiger aufgetreten ist, als bei anderen Polizeieinheiten“ (Bürgerschaft ... 1996: 340). ... „Die vielfach zu Tage getretene Aggressivität gegenüber ausländischen Staatsangehörigen insbesondere dunkler Hautfarbe dürfte ebenfalls mit einer Wechselwirkung von strukturellen und individuellen Faktoren zu erklären sein“ (ebd.: 341). Diskriminierungen auf der Mesoebene widersprechen in vielen Fällen den Interessen der Gesamteinstitution (auf der Makroebene). Andererseits werden sie häufig durch die übergeordnete Betriebspolitik begünstigt, z. B. über aggressive Polizeistrategien oder die Übernahme von Führungspositionen durch Beamte, die als „hardliner“ angesehen werden.⁶

Alle von Lea und Feagin konstruierten theoretischen Kategorien individueller und institutioneller Diskriminierung lassen sich in der polizeilichen Praxis in Deutschland nachweisen. Innerhalb der Polizei rufen derartige Feststellungen allerdings noch rüde Gegenangriffe hervor. Nachdem die SPD-Obfrau im NSU-Untersuchungsausschuss, Eva Högl, Rassismus als strukturelles Problem auch im institutionellen Kontext erkannte, reagierte Josef Scheuring, Vorsitzender des Bezirks Bundespolizei in der Gewerkschaft der Polizei mit Empörung. Die Äußerung sei bestenfalls „inakzeptable wahlkampfgeschwän-

gerte politische Schwaferei“. Dadurch werde „purer Unsinn verbreitet“. Es sei widerwärtig, der Bundespolizei „institutionellen Rassismus anzudichten“ (GdP 2013).

Andere Stimmen werden aus der Polizei extrem selten vernommen. So vertrat Larry Hill, Stellvertretender Chef der Polizei Ottawa/Kanada, auf einer Konferenz die These, dass systemischer Rassismus in der Polizei genauso existiere wie in der Gesellschaft. Die Angehörigen der Polizei Ottawa seien keine Rassisten, aber sie unterschieden sich nicht von anderen Organisationen. Stereotypen seien allgegenwärtig und deshalb komme es auch zu Racial Profiling. Noch am gleichen Tag widersprach Hills Vorgesetzter, Vince Bevan, dieser Einschätzung und verbot ihm zukünftig jegliche Interviews und Statements zum Thema (Tator/Henry 2007: 129).

In politisch verantwortlichen Gremien Deutschlands wird die Existenz von institutionalisierter Diskriminierung oder Racial Profiling weit überwiegend bestritten. Schon ihre Thematisierung erscheint als heikles Unterfangen. So brachte die rot-grüne Regierungskoalition Nordrhein-Westfalens den Gesetzentwurf über ein explizit im Polizeigesetz zu verankerndes Diskriminierungsverbot auf den Weg (Landtag ... 1995). Nach heftigen Protesten polizeilicher Berufsverbände ließ die SPD-Fraktion das Projekt fallen. Nur selten wird in Racial Profiling ein Problem gesehen, wie beispielsweise im schleswig-holsteinischen Integrationskonzept, demgemäß eine Diskriminierung vorliege, „wenn bestimmte Menschen besonders häufig Ziel staatlicher Maßnahmen, z. B. Polizeikontrollen werden“ (Landesregierung ... 2002: 97). Im Koalitionsvertrag der niedersächsischen Landesregierung wird Racial Profiling explizit abgelehnt.⁷ Unter allen deutschen Polizeien nimmt sich einzig die Bremer des Phänomens aktiv an, z. B. durch öffentliche Veranstaltungen, durch Trainingsmaßnahmen oder durch Reduktion der Orte, an denen anlassunabhängig kontrolliert werden darf.

In Großbritannien scheint die Diskussion etwas weiter voran geschritten zu sein. Ähnlich wie in Deutschland nach den Mordtaten des sogenannten NSU debattierte die dortige Gesellschaft fragwürdige polizeiliche Ermittlungen bereits vor über 20 Jahren. Am 22. April 1993 ermordeten Unbekannte den 18-jährigen Stephen Lawrence. Der schwarze junge Mann wurde Opfer eines rassistischen Angriffs. Die nachlässigen Polizeiermittlungen

⁶ vgl. ebd.; für weitere Beispiele aus Bernau und Berlin vgl. Wüllenweber 1995; England vgl. Holdaway 1996: 80ff.

⁷ <http://www.spdnds.de/content/362590.php>, S.17 [16.03.2014]

hatten zur Folge, dass erst Anfang 2012 zwei der mutmaßlichen fünf Täter verurteilt werden konnten. 1997 gab die Regierung eine unabhängige Untersuchung in Auftrag. Der Macpherson Report erkannte bei der britischen Polizei das „kollektive Versagen einer Organisation, angemessene und professionelle Dienstleistungen für Personen unter Berücksichtigung ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft zu gewährleisten“ (Macpherson 1999: Rz. 6.34; vgl. Rz. 46.1, Rz. 46.25ff.). Die Anerkennung einer Existenz des „institutionalisierten Rassismus“ in der offiziellen britischen Regierungspolitik wird als Wendepunkt beschrieben. Erst eine solche Anerkennung erlaubt die Entwicklung von Gegenstrategien.

Strategien gegen Racial Profiling

Während die britische Regierung Ende der neunziger Jahre die Existenz institutionalisierter Diskriminierung anerkannte, wies US-Präsident Clinton zur gleichen Zeit die Polizeibehörden des Bundes an, Daten über Personenkontrollen zu sammeln und forderte die Polizeien der Bundesstaaten auf, dasselbe auf freiwilliger Basis zu tun (Carmen 2008: 14; Fredrickson/Siljander 2002: 64; Meeks 2000: 18). Sein Nachfolger, US-Präsident George W. Bush sprach im Februar 2001 zum US Kongress: „Heute früh bat ich John Ashcroft, den Justizminister, detaillierte Vorschläge zu erarbeiten, um das Racial Profiling zu beenden. Es ist falsch und wir werden Schluss damit machen in Amerika!“⁸ Mittlerweile haben deutlich mehr als die Hälfte der US-Bundesstaaten mehr oder weniger umfangreiche Programme gegen Racial Profiling aufgelegt (vgl. Carmen 2008: 14). 46 Bundesstaaten sammeln – freiwillig oder durch Gesetze oder gerichtliche Anordnungen gezwungen – Datenmaterial über Personen- und Fahrzeugkontrollen (Ullmann/Zott 2013: 24). Der Umfang erhobener Daten variiert stark: Anzahl der Fahrzeugkontrollen, Fußgängerkontrollen, ethnische Herkunft der Kontrollierten/des Beamten, Geschlecht, Verwarnung oder Bußgeld, Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.

Neben die Datensammlungen traten vielfältige Maßnahmen. Connecticut verbot Racial Profiling per gesetzlicher Vorschrift, New Jersey verabschiedete gar ein strafbewehrtes Gesetz, Kansas wies seine Polizeibehörden an Disziplinarstrafen zu verhängen; Massachusetts startete

Fortbildungsreihen in den Polizeidienststellen, Aufklärungskampagnen gegenüber der Öffentlichkeit und installierte eine Hotline für Beschwerdefälle. Auch Kalifornien legte Trainingsprogramme für ethnische und kulturelle Vielfalt auf, und zwar verpflichtend für alle Polizeibeamten. Washington verpflichtet seine Polizeibehörden zur Kooperation mit lokalen Minderheitengruppen, um Maßnahmen gegen Racial Profiling gemeinsam zu erarbeiten (Hudson 2011: 74). Minnesota gab Mittel für die Installation von Videokameras in Polizeifahrzeuge frei, South Dakota sprach eine solche Empfehlung an die Behörden aus, ähnlich Texas (vgl. Carmen 2008: 118ff.).

In Frankreich wurde diskutiert, die Polizei zum Aushändigen von Kontrollquittungen anzuhalten, ohne damit Datenerhebungen einher gehen zu lassen (Jobard/Lévy 2013: 36).

Um fast alle Maßnahmen wird gestritten, je nach der Perspektive auf das Phänomen. Fredrickson und Siljander (2002), erkennen kaum indirekte Formen der Diskriminierung. Es gäbe bei der Polizei kein Racial Profiling, sondern nur unprofessionelles kriminalistisches Profiling. Ihre Empfehlungen zielen auf eine optimierte Qualifizierung des Polizeipersonals: Bessere Personalauswahl, bessere Aus- und Fortbildung und bessere Führungsaufsicht (2002: 67ff.). Auch del Carmen (2008: 129, 75, 77) sieht die Ursachen zum größten Teil auf der individuellen Ebene (des handelnden Beamten) und nicht auf der institutionellen. Diese Autoren vertreten die „Faule-Äpfel-Theorie“, gemäß der lediglich auf fehlgeleitete oder gar rassistische Beamte Einfluss genommen werden müsse.

Mit diesem Argument lehnen sie auch Datenerhebungen über Kontrollen ab (Fredrickson/Siljander 2002) oder halten sie für unzureichend, da sie naturgemäß Informationen auf der Makroebene liefern, für die Mikroebene aber keine Anhaltspunkte böten (Carmen 2008: 126). Die Daten zeigten zwar, wer wegen Verkehrsverstößen angehalten würde, aber nicht welche Intention des Polizisten dahinter stehe (ebd.: 129). Nur in Kombination mit anderen Datenbeständen ließe sich ein Problem des Racial Profiling erkennen. Die reinen Kontaktdaten von Personenkontrollen müssten in Beziehung gesetzt werden mit geografischen Angaben (z. B. vorwiegend durch Weiße oder Schwarze bewohntes Quartier), Tages- oder Nachtschicht, Anzahl und Grund von Bürgerbeschwerden gegen einen Beamten, Vorfälle exzessiver Vollzugsgewalt bei dem Beamten, Querschau der individuellen Kontrolldaten sowie Aufgriffe (Festnahmen oder Beschlagnahmen), Auswer-

⁸ <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/onpolitics/transcripts/bushtext022701.htm> [16.03.2014]

tungen von Videomaterial. Das Datenmaterial könne in seiner Gesamtschau Anhaltspunkte für individuelle Probleme eines Beamten liefern und als Frühwarnsystem fungieren (ebd.: 75-77).

Die „Faule-Äpfel-Theorie“ ist haltbar, insoweit „nur“ eine Häufung vorurteilsgeprägter Individuen in der Polizei angenommen wird. Sie bedarf aber der Ergänzung, sobald wir die Existenz institutionalisierter Handlungsmuster anerkennen. Dann laufen Maßnahmen wie z. B. interkulturelle Trainings leer. Das Problem der institutionalisierten Diskriminierung lässt sich nach Lea (1986: 164) am effektivsten lösen, indem der Polizei die Eingriffsrechte beschnitten werden. Rechtsnormen müssten so formuliert sein, dass sich Polizeibeamte nicht verzerrender Generalisierungen bedienen können; Betroffene von Personenkontrollen müssten das Recht auf Quittungen erhalten und der kontrollierende Beamte darüber in die Verantwortung genommen werden. Auch Tator und Henry (2006: 202) erkennen auf einen „strukturellen und kulturellen Rassismus“, der nicht mit einem einwöchigen Lehrgang oder einer Ausbildung für kulturelle Sensitivität beseitigt werden könne. Die Rekrutierung von Minderheiten in den Polizeidienst sei zwar zu befürworten, würde aber wenig an fragwürdigen Strukturen ändern. Die polizeiliche Berufskultur im Ganzen müsse auf den Prüfstand gestellt werden. Diese auf kanadische Verhältnisse bezogene Schlussfolgerung kann mit den hier zusammen getragenen Erkenntnissen für Deutschland übernommen werden.

„Verhaften Sie die üblichen Verdächtigen!“, befahl Louis Renault, Polizeipräfekt von Casablanca seinem Sergeanten. Der erbot den Militärgruß und antwortete sogleich: „Oui mon Capitain!“ In der Schlusszene des Filmklassikers „Casablanca“ geht die Polizei sogleich an ihr Werk.

„Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ scheint heute das (unausgesprochene) Credo diverser Polizeistrategien zu lauten. Die gesellschaftspolitischen Kollateralschäden solcher Strategien stellen langfristig eine Bedrohung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates dar. Insofern sei der deutschen Polizei etwas mehr Nachdenklichkeit anzuraten als Renaults Sergeanten.

LITERATUR

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Für eine effektive Polizeiarbeit: Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden. Ein Handbuch. Luxemburg 2010
- Alt, Jörg: Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex „illegale“ Migration. Karlsruhe 2003
- Backes, Otto / Biek, Thomas / Dollase, Rainer / Heitmeyer, Wilhelm / Meyer, Jörg / Spona, Dagmar / Wilkening, Frank: Risikokonstellationen im Polizeialltag. Bielefeld 1997
- Beck, Adrian / Broadhurst, Kate: National Identity Cards. The Impact on the Relationship between the Police and Ethnic Minority Groups. S. 401 – 424 in: Policing and Society, Vol. 8, 1998
- Beyerle, Hubert: Polizei unter Kontrolle. S. 24 – 31 in: Max Planck Forschung, Heft 3, 2011
- Bibliografisches Institut & Brockhaus AG (Hg.): Das Fremdwörterbuch. Mannheim 2005
- Bielefeld, Ulrich/ Kreissl, Reihard / Münster, Thomas: Junge Ausländer im Konflikt. Lebenssituationen und Überlebensformen. München (Juventa) 1982
- Bremische Bürgerschaft, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/136. Sechster Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Bremen 1984
- Boden, Bernward: Mosaikstein des legalen Rassismus? Praktische Auswirkungen am Beispiel des § 12 Abs. 1 Ziff. 2b PolGNW (Polizeigesetz NRW), S. 26–27 In: Unbequem Nr. 24 (Dezember 1995)
- Bornewasser, Manfred: Feindselig oder überfordert? S. 16 – 55 in: Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hg.) 1996
- Böttger, Andreas: Gewalt und Biografie. Baden-Baden 1998
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/6200. Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Hamburger Polizei“. 13.11.1996
- Carmen, Alejandro del: Racial Profiling in America. New Jersey 2008
- Celikbas, Güler/Zdun, Steffen: Die türkischen Eckensteher. S. 118 – 138 In: Schweer, Thomas/Strasser, Hermann/Zdun 2008a
- Cremer, Hendrik: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Berlin 2013
- Dekan des Fachbereichs 3 FHVR Berlin: Ausländerfeindlichkeit der Berliner Polizei? Berlin 1998
- Donner, Olaf: Die Delinquenz junger Ausländer in der Registrierung und Beurteilung durch die Polizei. S. 137 – 160 In: Weschke, Eugen (Hg.): Straftaten Jugendlicher.

- Verfahren und Rechtsfolgen. Berlin 1986
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: 18. Tätigkeitsbericht 1998. Stand: 16.12.1998
- Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Datenschutz Tätigkeitsbericht 2010/2011. Hamburg 2011
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/2400, 07.07.2010: Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Achter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10221, 27.06.2012: Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Neunter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/14569, 15.08.2013: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a.: Neue Debatten über „racial profiling“ durch die Bundespolizei. (2013a)
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/14600, 22.08.2013: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (2013b)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer: „Ausländerkriminalität“ oder „kriminelle Ausländer“ Bonn 1993
- Dirr, Anke: „Gibt es Rassismus bei der deutschen Polizei?“ Unveröffentlichte Diplomarbeit. Fachhochschule Dortmund 2001
- Donner, Olaf: Die Delinquenz junger Ausländer in der Registrierung und Beurteilung durch die Polizei. S. 137 – 160 In: Weschke, Eugen (Hg.): Straftaten Jugendlicher. Verfahren und Rechtsfolgen. Berlin 1986
- Engelmann, René: Die Kriminalität der Nichtdeutschen in Brandenburg und Überprüfung der Diskriminierungsthese. Diplomarbeit. München, Ravensburg 2005
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI): Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 11 von ECRI. Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit. CRI(2007)39 Deutsche Version. Straßburg 2007
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – Rheinland-Pfalz (Hg.): Projektstudie: Die Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten – eine Herausforderung für die Polizei! Koblenz 1994
- Feagin, Joe R. / Feagin, Clairece Booher: Discrimination American Style. Institutional Racism and Sexism. Malabar 1986
- Feest, Johannes / Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972
- Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und Zigeuner. Stuttgart (Enke) 1987
- Fredrickson, Darin D. / Siljander, Raymond P.: Racial Profiling. Eliminating the Confusion between Racial and Criminal Profiling and Claryfying what constitutes unfair Discrimination and Persecution. Springfield 2002
- Funke, Edmund H.: Soziale Leitbilder polizeilichen Handelns. Holkirchen 1990
- Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Reinbek bei Hamburg 1975
- Gesemann, Frank: „Ist egal ob man Ausländer ist oder so – jeder Mensch braucht die Polizei.“ Die Polizei in der Wahrnehmung junger Migranten. S. 203 – 228 In: Groenemeyer, Axel / Mansel, Jürgen (Hg.): Die Ethnisierung von Alltagskonflikten. Wiesbaden 2003
- GdP/ Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei: Pressemitteilung „SPD-Teil zum NSU-Untersuchungsausschuss-Abschlussbericht von Unsinn durchsetzt. Berlin/Hilden 22.08.2013
- Gilsenbach, Reimar: Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte. S. 11 – 42 In: Ayaß, Wolfgang et al. (Hg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988
- Glover, Karen S.: Police Discourse on Racial Profiling. P. 239 – 247 in: Journal of Contemporary Criminal Justice, Vol. 23, 2007 (No.3)
- Gnüchtel, Ralf: Fahndung im Grenzgebiet, auf dem Gebiet der Bahnanlagen sowie auf Verkehrsflughäfen. S. 980 – 983 in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 15, 2013
- Göddeke, Dieter: Polizeiliches Betreten von Teestuben und Kulturvereinen. S. 67 – 70 in: Die Polizei 3/2004
- Groh, Kathrin: „Schleierfahndung“ rund um Moscheen – Eine Verletzung der Religionsfreiheit? S. 10 – 16 in: Niedersächsische Verwaltungsblätter 2011
- Hamburger, Franz / Seus, Lydia / Wolter, Otto: Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden 1981
- Harris, David A.: Profiles in Injustice. Why Racial Profiling cannot work. New York 2003
- Herrnkind, Martin: Personenkontrollen und Schleierfahndung. S. 188 – 208 In: Kritische Justiz, 33. Jg., 2/2000 (http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2000/20002Herrnkind_S_188.pdf)
- Herrnkind, Martin: „Schleierfahndung“ - Der Polizeiverdacht als institutionalisierte Diskriminierung. S. 251 –

- 267b In: Humanistische Union e.V. (Hg.): Innere Sicherheit als Gefahr. Berlin 2002
- Holdaway, Simon: The Racialisation of British Policing. New York 1996
- Hudson, David L. Jr.: Racial Profiling. Point – Counterpoint. New York 2011
- Jobard, Fabien / Lévy, René: Identitätskontrollen in Frankreich. S. 28 – 37 in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP, Nr. 104 (Dez. 2013)
- Kloesel, Arno / Christ, Rudolf / Häußler, Otto: Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht. Kommentar und Vorschriftensammlung. Band 2. Stand Februar 2012
- Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hg.): Polizei und ethnische Minderheiten – ethnische Minderheiten in der Polizei. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie Heft 2, Lübeck 1995
- Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hg.): Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie Heft 1/2, Lübeck 1996
- Landesregierung Schleswig-Holstein: Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein. Kiel 2002
- Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/513. 18.12.1995
- Landtag von Baden-Württemberg, 8. Wahlperiode, Drucksache 8/3450: Dritter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. 31.12.1982
- Landtag von Baden-Württemberg, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5000: Fünfzehnter Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz. 01.12.1994
- Lea, John: Police racism: some theories and their policy implications. P. 145 – 165 In: Mathews, Roger / Young, Jock (Ed.): Confronting Crime London u.a. 1986
- Lillig, Marion: Die Asylbewerber. S. 65 – 89 In: Schweer/Strasser/Zdun 2008a
- Lindner, Marita: Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Hamburg (Kovac) 2001
- Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines Polizeilichen Ordnungsbegriffs in Deutschland 1700 – 1945. Köln u.a. 1996
- Mansel, Jürgen: Informelle Kontrolle zur Verhinderung von Kriminalisierung. S. 121 – 141 In: Kriminologisches Journal, 20. Jg., 2/1988
- Macpherson, William: The Stephen Lawrence Inquiry. London 1999
- McIntyre, Joseph / Balliel, Beate / Pfeiffer, Katrin (Hg.): Wurzeln in zwei Welten. Frankfurt/M. 2004
- Meeks, Kenneth: Driving while Black. New York (Broadway) 2000
- Mletzko, Matthias / Weins, Cornelia: Polizei und Fremdenfeindlichkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82. Jg., 2/1999, S. 77 – 93
- Moody, Nia Nodeen: Black and mainstream Press' Framing of Racial Profiling. A Historical Perspective. Lanham u.a. 2008
- Open Society Institute – OSI (Ed.): EU Accession Monitoring Program (EUMAP). Budapest 2002
- Open Society Institute – OSI (Ed.): Ethnic Profiling in the European Union. Pervasive, Ineffective and Discriminatory. New York 2009
- Perkins, John: Continuity in Modern German History? The Treatment of Gypsies. S. 62 – 82 In: Immigrants & Minorities, Vol. 18, No. 1 (March) 1999
- Rodel, Gerd: Untersuchung zur Kriminalität der ausländischen Arbeitnehmer. Hamburg 1976
- Russel, Kathryn K.: The Color of Crime. New York 1998
- Sächsischer Landtag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2/0930: 3. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Dresden 1995
- Sächsischer Landtag, 3. Wahlperiode, Drucksache 3/4541: 9. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Dresden 2001
- Sächsischer Landtag, 4. Wahlperiode, Drucksache 4/1474: 12. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Dresden 2005
- Sauer, Martina: Das Image der Polizei bei türkeistämmigen Migranten in Nordrhein-Westfalen. Essen 2006
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2535: Bericht des Unabhängigen Landesentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein. Kiel Tätigkeitsbericht 2003
- Schneekloth, Hans-Dieter: Polizeilicher Jugendschutz. Darmstadt 1986
- Schweer, Thomas/Zdun, Steffen: Gegenseitige Wahrnehmung von Polizei und Bevölkerung. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. S. 65 – 89 in: Groß, Hermann / Schmidt, Peter (Hg.): Empirische Polizeiforschung VI. Innen- und Außensicht(en) der Polizei. Frankfurt (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2005
- Schweer, Thomas/Strasser, Hermann/Zdun, Steffen (Hg.): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompoteure. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden 2008a
- Schweer, Thomas/Strasser, Hermann: Cop Culture und Polizeikultur. S. 11 – 38 In: Schweer/Strasser/Zdun (2008b)
- Quist-Adade, Charles: Visibilizing Racialized Minorities. P. 11 – 34 in: Shantz, Jeff (Ed.): Racial Profiling and

- Borders. International, Interdisciplinary Perspectives. Lake Mary 2010
- Stendebach, Eugen: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Polizei. S. 67 – 74 in: Kuratorium der Polizei-Führungsakademie 1995
- Sterzenbach, Gregor: Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden. Münster u.a. 2013
- Tator, Carol / Henry, Frances: Racial Profiling in Canada. Challenging the myth of “a few bad Apples”. Toronto u.a. 2007
- Ullmann, Carol / Zott, Lynn M. (Ed.): Racial Profiling. Farmington Hills 2013
- Wagner, Marc: Allegorie des „racial profiling“ - Die Hautfarbe als polizeiliches Kontrollkriterium. S. 113 – 116 in: Die Öffentliche Verwaltung, Heft 3, Februar 2013a
- Wagner, Marc: Ein Quantum Aufklärung – die „Hautfarbe“ des § 22 Abs. 1a BPolG. S. 565 – 566 in: Kriminalistik, Heft 8-9, 2013b
- Weichert, Thilo: Sicherheitsrisiko Ausländer. Die informationelle Sonderbehandlung von Nichtdeutschen. S. 251 – 261 In: Gössner, Rolf (Hg.): Mythos Sicherheit. Baden-Baden 1999
- Weidner, Jens: AAT. Anti-Aggressions-Training für Gewalttäter. Mönchengladbach 2008
- Weingarten, Dirk: Kontrolle zur Verhinderung unerlaubter Einreise. S. 12 – 13 in: Polizeinfo Report Nr. 5, 2012
- Wiendieck, Gerd / Kattenbach, Ralph / Schönhoff, Thomas / Wiendick, Jan / Ferring, Matthias / Hall, Robert: POLIS – Polizei im Spiegel. Hagen 2002
- Wickert Institut Tübingen: Meinungsumfrage unter Polizisten. April 1989
- Withrow, Brian L.: The Racial Profiling Controversy. What every Police Leader should know. New York 2011
- Wüllenweber, Walter: Prügelopfer Vietnamesen. Die Polizeiskandale von Bernau und Berlin. S. 21 – 30 In: Bürgerrechte & Polizei / CILIP / Diederichs, Otto (Hg.): Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern. Berlin 1995
- Zdun, Steffen: Die jungen Russlanddeutschen. S. 39 – 63 in: Schweer, Thomas / Strasser, Herman / Zdun, Steffen (Hg.): Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden 2008

Kontakt

*Martin Herrnkind
Lindenstr. 5 A
23558 Lübeck*

E-Mail: herrnkind@kabelmail.de